

# Selbstbestimmungsgesetz 2.0

## Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf die Geschlechtszugehörigkeit und zur Änderung weiterer Vorschriften

### Inhaltsverzeichnis

I. Präambel:	2
A. Problem und Ziel	2
B. Lösung	3
II. Das Gesetz	8
Artikel 1	8
§ 1 Ziel des Gesetzes; Anwendungsbereich	8
§ 2 Geschlechtsmündigkeit;	9
§ 3 Anspruch auf Achtung des Selbstbestimmungsrechts bei Gesundheitsleistungen	10
§ 4 Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer	11
§ 5 Offenbarungsverbot	11
§ 6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen	12
§ 7 Entschädigung für Opfer des Transsexuellengesetzes und von geschlechtsnormangleichenden Operationen vor dem zustimmungsfähigen Alter	13
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 9 Begründungsbedürftige Ausnahmen	14
§ 10 Übergangsvorschriften	15
III. Änderungen bestehender Gesetze und weitere Formalien	15
IV. Die Begründung:	23
Zu § 1 Ziel des Gesetzes; Anwendungsbereich	23
zu § 2 Geschlechtsmündigkeit; Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen	24
zu § 3: Anspruch auf Achtung des Selbstbestimmungsrechts bei Gesundheitsleistungen	33
zu § 4: Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer	36
zu § 5 Offenbarungsverbot	37
zu § 6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen	40
zu § 7 Entschädigungen für Opfer des Transsexuellengesetzes und von geschlechtsnormangleichenden Operationen vor dem zustimmungsfähigen Alter	42
zu § 8 Ordnungswidrigkeiten	47
zu § 9 Begründungsbedürftige Ausnahmen	48

## I. Präambel:

### A. Problem und Ziel

Das medizinische und gesellschaftliche Verständnis von Geschlechtsidentität hat sich in den letzten Jahrzehnten weiterentwickelt. Die aktuelle Rechtslage trägt dem nicht ausreichend Rechnung.

Am 1. Januar 1981 trat das Transsexuellengesetz (TSG) in Kraft. Das TSG regelte, unter welchen Voraussetzungen Menschen, deren Geschlechtseintrag nicht ihrer Geschlechtsidentität entspricht, den Geschlechtseintrag („große Lösung“) oder die Vornamen („kleine Lösung“) ändern konnten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in sechs Entscheidungen Teile des TSG für verfassungswidrig erklärt. Diese Beschlüsse bezogen sich unter anderem auf die Voraussetzungen der Ehelosigkeit, die Verpflichtung der Anpassung der äußeren Geschlechtsmerkmale durch operative Eingriffe und den Nachweis der dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit. Diese Voraussetzungen sind mit Artikel 2 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 sowie Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar. Darüber hinaus liegt dem TSG ein medizinisch veraltetes, pathologisierendes Verständnis von Transgeschlechtlichkeit zugrunde. Transgeschlechtlichkeit wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und in der aktuellen 11. Fassung der „Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD 11)<sup>1</sup>) nicht mehr als psychische Erkrankung klassifiziert.

Für Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig sind (nicht binäre Personen)<sup>1</sup>, gibt es bisher keine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Änderung des Geschlechtseintrags. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diesen Personenkreis in einer Entscheidung auf eine entsprechende Anwendung des TSG verwiesen, mit der Folge, dass auch sie zwei Gutachten gemäß TSG vorlegen müssen (BGH, Beschluss vom 22. April 2020 - XII ZB 383/19).

„Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“<sup>2</sup>, manchmal verkürzt als

<sup>1</sup> Natürlich ist die Aussage, nicht binäre Menschen seien weder männlich noch weiblich verkürzt. Die gelebte Realität nicht binärer Personen ist vielfältiger als das. Beim Schreiben des Gesetzentwurfs haben wir uns in dem kategorischen Rahmen gehalten, den das deutsche Recht zulässt und haben Bezeichnungen aus anderen Gesetzen und Gerichtsurteilen entlehnt. Eine andere Möglichkeit wäre eine maximalistische Forderung gewesen, die sich ganz anders lesen würde. Unser Ziel als SBSG ist erstmal zu zeigen, wie ein Gesetz aussehen kann, das zumindest den eigenen Anspruch auf mehr Selbstbestimmung ernst nimmt – und sei es auch nur im sehr engen Möglichkeitsraum den das bestehende Recht zulässt.

<sup>2</sup>

Die Bezeichnung „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ geht medizinisch auf die Consensuskonferenz Chicago 2005 zurück, wird aber gemäß neuerer biologisch-medizinischer Erkenntnisse im Beschluss des BVfG vom 17. Oktober 2017 ausdrücklich als verbunden mit der „geschlechtlichen Identität“ oder dem „selbstempfundenen Geschlecht“ definiert (vgl. BVfG 1 BvR 2019/16: 39/40, 44 und 56/57 sowie Rechtsgutachten Mangold/Markwald/Röhner 2019). Entsprechend ist die Änderung des § 45 b PStG 2018 als Erweiterung der seit dem Jahr 2013 bestehenden Möglichkeit zu verstehen, bei Kindern und Erwachsenen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung keinen Geschlechtseintrag vorzunehmen. Sie geht im BVfG-Verständnis von „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ über die bisherige Rechtslage hinaus, wurde allerdings durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22.04.2020 zum Anwendungsbereich des PStG §§ 22 und 45b erneut verengt, da hier die Bezeichnung

intergeschlechtliche Personen bezeichnet, haben hingegen mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2635) die Möglichkeit, ihren Geschlechtseintrag durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ändern zu lassen. Gemäß § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) stehen nunmehr der Wechsel zwischen „weiblich“, „männlich“, „divers“ und kein Eintrag sowie die Möglichkeit zur Änderung der Vornamen zu Verfügung. Dies erfolgt auf Grundlage des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017, der dem bisherigen Personenstandsrecht eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts bescheinigt (Leitsatz 1). Allerdings verlangt § 45b PStG zur Änderung des Geschlechtseintrages die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, so dass auch hier Reformbedarf besteht, da die Änderung des Geschlechtseintrags medikalisiert, also an eine medizinische Definitionsmacht gebunden wird.

Ziel dieses Gesetzgebungsvorhabens ist es nun, die Feststellung der eigenen Geschlechtszugehörigkeit und des eigenen Namens bei Auseinanderfallen des Geschlechtseintrags und der Geschlechtszugehörigkeit zu vereinheitlichen, zu entbürokratisieren und eine selbstbestimmte Änderung zur Wahrung und zum Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Geschlechtsidentität zu regeln. Auch um Ziel 10 „Ungleichheiten in und zwischen Ländern verringern“ der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umzusetzen und das Versprechen einzulösen, niemanden zurückzulassen, ist die Rechtslage anzupassen.

## **B. Lösung**

Der vorliegende Entwurf fußt auf dem Begriff der “Geschlechtsmündigkeit”, wie er aus Artikel 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Grundgesetzes hervorgeht. Artikel 2 GG garantiert sowohl das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit. In Verbindung mit Artikel 1 GG stellt dies ein Allgemeines Persönlichkeitsrecht dar, welches unverrückbarer Grundstein des demokratischen Lebens in Deutschland ist. Daraus geht unmittelbar die Geschlechtsmündigkeit hervor. Damit ist gemeint, dass die eigene geschlechtliche Identität einer Person prinzipiell nur von dieser Person selbst festgestellt und angegeben werden kann. Der Geschlechtsmündigkeit steht der Geschlechtszwang entgegen: Damit ist gemeint, dass einer Person gegen deren erklärten Willen eine Geschlechtsidentität auferlegt wird. Das Ziel des Gesetzes ist es, die Geschlechtsmündigkeit im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Rechts möglichst auszuweiten und den Geschlechtszwang wo immer es geht zu verhindern.

---

als auf inter\*geschlechtliche Personen bezogen interpretiert wurde „beweisbare biologische Uneindeutigkeit“). Die Eingrenzung, wer nach deutschem Recht als inter\*geschlechtlich gilt, zum Beispiel durch die Ausführungen des „Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“, lehnen wir ab, da sie a) nicht mehr den biologischen-medizinischen Erkenntnissen entspricht. (vgl. Mangold/Markwald/Röhner 2019) und b) weil es sich bei „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ um eine rechtlich geprägte Fremdbezeichnung handelt. Zur Verwendung des Begriffes als Ausdruck des Möglichkeitsraumes innerhalb bestehender rechtlicher Regelungen siehe Fußnote 1.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass alle Menschen prinzipiell gleichermaßen geschlechtsmündig sind. Das heißt: Menschen sind generell fähig, ihre geschlechtliche Identität selbst festzustellen und über deren Entfaltung zu entscheiden. Diese Fähigkeit ist prinzipiell genauso wenig übertragbar, wie die Freiheit der Person und die generelle Entfaltung der Persönlichkeit – niemand kann an eines anderen statt frei sein oder sich an eines anderen statt entfalten. Diese Geschlechtsmündigkeit gilt prinzipiell für jeden („Jeder hat das Recht ...“, Artikel 2, Absatz 1, GG) – das schließt unter anderem Kinder, Jugendliche, Asylsuchende und Menschen mit Duldungsstatus mit ein. Einen Zustand der Geschlechtsunmündigkeit gibt es nicht. Jeder Versuch, eine solche Geschlechtsunmündigkeit zu behaupten ist eine Form von Geschlechtszwang, nämlich die Unterwerfung der Entfaltung der geschlechtlichen Identität unter den Willen eines anderen. Dieses Prinzip leitet den gesetzgeberischen Prozess im Falle des Selbstbestimmungsgesetzes.

Alle Menschen sind prinzipiell geschlechtsmündig. Kinder unterliegen dabei dem besonderen Schutz des Rechts (siehe hierzu Erläuterung zu Artikel 1, §2, Absatz 4 und Artikel 1, §4 SBGG). Mit Rücksicht auf die besondere kognitive Situation von Kindern sind sie *bedingt* geschlechtsmündig zu nennen. Damit ist gemeint, dass ihre Geschlechtsmündigkeit der Bestätigung eines Dritten bedarf – entweder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Familiengerichts. Allerdings genießen Kinder, wie alle anderen Menschen auch, das Recht auf Freiheit von Geschlechtszwang. Der Willensäußerung eines Kindes, nicht in einem bestimmten Geschlecht erzogen werden zu wollen, ist also Folge zu leisten, selbst wenn die rechtsgültige Veränderung der geschlechtlichen Zuordnung und des Vornamens eines Kindes der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Familiengerichts bedürfen. In dieser Regelung kommt auf besondere Weise zum Ausdruck, dass die Geschlechtsmündigkeit eines Menschen, *aller Menschen*, unbedingt zu achten ist.

Der vorliegende Entwurf unterscheidet zwischen nomineller und materieller Geschlechtsmündigkeit. Mit nomineller Geschlechtsmündigkeit ist die formelle Anerkennung der geschlechtlichen Identität einer Person gemeint, also die standesamtliche Erfassung des Geschlechtseintrags, die Eintragung eines Vornamens (und ggf Nachnamens) etc. Dem gegenüber bezeichnet die materielle Geschlechtsmündigkeit die tatsächliche, materielle Entfaltung der geschlechtlichen Identität einer Person. Hierzu gehören unter anderem geschlechtsaffirmative medizinische Behandlungen, aber auch Entschädigungszahlungen (siehe Begründung zu Artikel 1, §3 und §7). Der Gesetzgeber wünscht ausdrücklich, sowohl die nominelle als auch die materielle Geschlechtsmündigkeit innerhalb des Geltungsbereiches des Selbstbestimmungsgesetzes zu schützen und zu stärken.

Bezüglich der nominellen Geschlechtsmündigkeit soll mit dem Entwurf das Verfahren für die Feststellung der eigenen Geschlechtszugehörigkeit und dem entsprechenden

Geschlechtseintrags bei einer Variante der Geschlechtsentwicklung einerseits und bei Abweichen der Geschlechtsidentität vom Geschlechtseintrag andererseits vereinheitlicht werden. Das Verfahren ist in beiden Fällen bei den Standesämtern oder einer deutschen Auslandsvertretung zu führen. Neben den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen können geschäftsfähige Personen ab 14 Jahren den Geschlechtseintrag und die Vornamen ändern, indem sie eine entsprechende Erklärung vor dem Standesamt abgeben (parallel zur Erklärung der Religionszugehörigkeit nach § 5 RelKERzG). Eine beschränkt geschäftsfähige, minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen zwar selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht. Die Bundesregierung beabsichtigt in diesem Zusammenhang, die Beratungsangebote insbesondere für minderjährige Personen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auszubauen und zu stärken, soweit hierfür eine Kompetenz des Bundes besteht. Jedoch kann kein Kind gegen seinen Willen in einem anderen Geschlecht als vom Kind erwünscht erzogen werden.

Bezüglich der materiellen Geschlechtsmündigkeit soll der Zugang zu transitionsbezogener Gesundheitsversorgung nach Prinzipien der informierten Einwilligung umzustrukturiert werden. Für begangenes Unrecht gegenüber allen Menschen, die bisherige stigmatisierende rechtliche Möglichkeiten wie das Transsexuellengesetz zu diesem Zweck nutzen mussten, unverzügliche Entschädigung geschaffen und dieses Unrecht aufgearbeitet werden. Für begangenes Unrecht im medizinischen Bereich im Kontext des Zugangs zu transitionsspezifischer Gesundheitsversorgung und Zwangsoperationen an inter\* Menschen soll unverzügliche Entschädigung geschaffen werden und dieses Unrecht soll aufgearbeitet werden.

Letztlich ist festzuhalten, dass der Gesetzgebungsprozess mehrere Gesetzeslücken aufgezeigt hat. Hierzu zählen insbesondere eine Reform der Wehrpflichtgesetzgebung (siehe Begründung zu Artikel 1, §2, Absatz 5), eine Reform der Gesetzgebung zu Gefängnishaft (siehe Begründung zu Artikel 1, §6, Absatz 3) sowie eine Klärung und Formalisierung der Krankenkassenleistungen bei geschlechtsaffirmativen medizinischen Maßnahmen (siehe Artikel 1, §3, Absatz 4 und Begründung zu Artikel 1, §3, Absatz 1 und 4). Schutz und Stärkung der Geschlechtsmündigkeit bleiben also bis auf Weiteres Aufgaben zukünftiger Rechtsbildungsprozesse. Mit diesem Selbstbestimmungsgesetz aber ist ein großer Schritt in die richtige Richtung bereits gelungen: Hin zu einer geschlechtergerechten Zukunft ohne Zwang.

### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen gegenüber dem Standesamt entsteht für Bürgerinnen und Bürger jeweils ein einmaliger Zeitaufwand von jährlich 2 100 Stunden.

Da zukünftig bei Abweichen der Geschlechtsidentität vom Geschlechtseintrag keine zwei Gutachten mehr für die Änderung des Geschlechtseintrags erforderlich sein werden, entfallen jährlich 5 604 000 Euro an Verfahrenskosten und jährlich 34 000 Stunden Zeitaufwand für die betroffenen Personen.

- 3 -

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Auch für die kommunale Verwaltung entsteht bei den Standesämtern kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei den Ländern werden durch den Wegfall der gerichtlichen Verfahren Kosten in Höhe von gerundet 1 970 000 Euro eingespart.

## **F. Weitere Kosten**

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Durch die Neuregelungen werden Kosten im richterlichen Bereich von jährlich gerundet 750

000 Euro eingespart.

Für die Entschädigungen für begangenes Unrecht in Form von sterilisierenden Operationen und Begutachtungen sowie deren Kosten nach TSG, Operationen an inter\* Menschen ohne Möglichkeit der Zustimmung, fallen Kosten in Höhe von maximal 40 Milliarden € an. Diese Summe ist dem angerichteten Schaden angemessen.

## **II. Das Gesetz**

### **Artikel 1**

## **Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf die Geschlechtszugehörigkeit und zur Änderung weiterer Vorschriften**

### **§ 1 Ziel des Gesetzes; Anwendungsbereich**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. der Feststellung der eigenen Geschlechtszugehörigkeit und des eigenen Namens, wozu Menschen nur selbst Auskunft geben können, unverzüglich rechtliche Geltung zu verschaffen und Menschen gegen Missachtung dieser Geschlechtszugehörigkeit und dieses Namens zu schützen.

2. für begangenes Unrecht gegenüber allen Menschen, die bisherige stigmatisierende rechtliche Möglichkeiten wie das Transsexuellengesetz zu diesem Zweck nutzen mussten, unverzügliche Entschädigung zu schaffen und dieses Unrecht aufzuarbeiten.

3. den Zugang zu transitionsbezogener und geschlechtsaffirmativer Gesundheitsversorgung nach Prinzipien der informierten Einwilligung umzustrukturieren.

4. für begangenes Unrecht im medizinischen Bereich im Kontext des Zugangs zu transitionsspezifischer Gesundheitsversorgung und Zwangsoperationen an inter\* Menschen unverzügliche Entschädigung zu schaffen und dieses Unrecht aufzuarbeiten.

(2)

1. Hat eine Person nach Artikel 7a Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch deutsches Recht gewählt, ist eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nur zulässig, wenn sie (a) als Ausländer ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt, (b) eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich rechtmäßig im Inland aufhält, (c) eine Duldung besitzt, (d) eine Blaue Karte EU besitzt.

2. Nach Abgabe der Erklärung gemäß §2 Absatz 1 darf nicht überprüft werden, ob es im Herkunftsland eine vergleichbare Rechtslage zur Änderung des eingetragenen Geschlechts und Namens gibt.



## **§ 2 Geschlechtsmündigkeit;**

### **Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen**

(1) Jede Person ab dem Alter von 14 Jahren, deren Wissen über die eigene Geschlechtszugehörigkeit oder -nichtzugehörigkeit vom Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll. Die zulässigen Eintragungen sind nach § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes: “divers”, “weiblich”, “männlich” oder kein Eintrag. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, so kann die Person gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben für sie maßgeblich ist oder dass auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichtet werden soll.

(2) Die Person hat mit ihrer Erklärung zu versichern, dass ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist.

(3) Mit der Erklärung nach Absatz 1 sind die Vornamen zu bestimmen, die die Person zukünftig führen will oder es ist zu erklären, dass die bisherigen Vornamen bestehen bleiben. Auch kann erklärt werden, dass nur die Vornamen, nicht aber das eingetragene Geschlecht, geändert werden. Sollte die Person einen vergeschlechtlichten Nachnamen tragen, so ist kann dieser auf Wunsch ebenfalls entsprechend geändert werden.

(4) Kein Kind darf gegen seinen erklärten Willen in einem anderen Geschlecht als vom Kind erwünscht erzogen werden. Für Streitigkeiten aus Satz 4 ist das Familiengericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) vorliegen.

(5) § 2 Absatz 1, 1-4 und sämtliche daraus hervorgehenden Konsequenzen gelten auch im Spannungs- und Verteidigungsfall.

(6) Eine behördliche Entscheidung, die zum Erlöschen des Aufenthaltstitels nach §50 des Aufenthaltsgesetzes führt und innerhalb von 3 Monaten vor oder nach der Abgabe der Erklärung nach §2 Absatz 1 eintritt, erlangt keine Wirkung.

(7) Das Standesamt ist verpflichtet, die Änderung nach § 2 Absatz 1 innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen. Mit der dann ausgestellten Bestätigung erlangt die erklärte Änderung volle rechtliche Gültigkeit.

### **§ 3 Anspruch auf Achtung des Selbstbestimmungsrechts bei Gesundheitsleistungen**

(1) Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit inklusive derjenigen der eigenen geschlechtlichen Identität umfasst das Recht, über die Durchführung medizinischer Maßnahmen zur Modifizierung des eigenen Körpers im Hinblick auf Erscheinung und körperliche Funktionen bei vollumfassender vorheriger medizinischer Aufklärung und Einwilligungsfähigkeit selbstbestimmt zu entscheiden. Die Kosten der medizinischen Maßnahmen tragen die Krankenkassen.

(2) Dieser Anspruch auf die Durchführung solcher medizinischer Maßnahmen darf weder an Änderungen nach § 2 Absatz 1 oder deren Ausbleiben geknüpft werden, noch dürfen Änderungen nach § 2 Absatz 1 an die vorherige oder gleichzeitige Inanspruchnahme oder Nichtinsanspruchnahme medizinischer Maßnahmen geknüpft werden.

(3) Alle Versicherten, inklusive intergeschlechtliche Versicherte sowie Versicherte mit Geschlechtsinkongruenz<sup>3</sup> haben Anspruch auf geschlechtsaffirmative Gesundheitsversorgung, inklusive geschlechtsangleichende Maßnahmen.<sup>4</sup> Dies beinhaltet explizit Hormontherapie sowie der Angleichung der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale.

(4) Das Nähere zum Kreis der Anspruchsberechtigten und zum Umfang der notwendigen Leistungen regelt der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) in Richtlinien nach § 92 SGB V bis spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes. Dies gilt sowohl für Regelungen, die geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Minderjährige betreffen, also auch Personen mit gesetzlich betreuender Person und voll geschäftsfähige Erwachsene. Vor der Entscheidung ist den bundesweiten Verbänden von trans- und intergeschlechtlichen Personen, den für die Leistungserbringung relevanten pharmazeutischen Unternehmen und Medizinprodukteherstellern und deren Spitzenorganisationen auf Bundesebene sowie den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahmen sind vollumfänglich in den Gesetzgebungsprozess einzubeziehen. Eine Ablehnung dieser Empfehlungen kann nur aufgrund einer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme als Ergebnis einer entsprechenden Debatte im Bundestag geschehen.

---

<sup>3</sup> Die Bezeichnung „Geschlechtsinkongruenz“ ist dem aktuellen S3 Leitlinie „Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit“ der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen und Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) entlehnt. Die Leitlinie greift der kommenden Aktualisierung der ICD vor, die künftig die pathologisierende Diagnose F64.0 Transsexualismus durch die Diagnose HA60 Geschlechtsinkongruenz ersetzen wird. Auch wenn die Aktualisierung durch die ICD-11 einen wichtigen Schritt Richtung Entpathologisierung geschlechtlicher Vielfalt geht, bleibt das Konzept der Geschlechtsinkongruenz an Annahmen geknüpft, die sich aus der bevormundenden Geschichte der Trans\*Gesundheit ergeben und nicht zwingend mit den Lebenswirklichkeiten trans\* und nicht binärer Menschen übereinstimmen. Zur Verwendung des Begriffes als Ausdruck des Möglichkeitsraumes innerhalb bestehender rechtlicher Regelungen siehe Fußnote 1.

<sup>4</sup> Die Bezeichnung „geschlechtsangleichende Maßnahmen“ entstammt dem derzeit gängigen medizinischen Sprachgebrauch. Als solche wurde sie beispielsweise in den Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ verwendet und steht für eine durchaus enge, medizinisch-diagnostische Vorstellung davon, wie Körper und Geschlecht zusammenhängen. Zur Verwendung des Begriffes als Ausdruck des Möglichkeitsraumes innerhalb bestehender rechtlicher Regelungen siehe Fußnote 1.

#### **§ 4 Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer**

(1) Eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) selbst abgeben.

(2) Ist die minderjährige Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann sie dennoch eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) abgeben, insofern ihr gesetzlicher Vertreter oder Vormund der Änderung schriftlich zustimmt. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist wie folgt zu ergänzen:

“Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken .... 6. auf die Erklärung des Geschlechtszugehörigkeit und der damit verbundenen Änderung der Vornamen und Nachnamen.”

#### **§ 5 Offenbarungsverbot**

(1) Nach der Abgabe der Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes dürfen der frühere Geschlechtseintrag, die davor geführten Vornamen und ggf. der angepasste Nachname ohne Zustimmung der antragstellenden Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden. Ebenso wenig darf gegenüber einer Person darauf bestanden werden, sie weiter mit den davor geführten Namen oder mit den dem vorherigen Geschlechtseintrag entsprechenden Anreden und Bezeichnungen anzusprechen, wenn diese dies nicht ausdrücklich erlaubt, noch dürfen solche Namensnennungen oder Bezeichnungen ohne ausdrückliche Zustimmung der Person vor Dritten fortgeführt werden. Grob fahrlässige oder vorsätzliche Missachtungen werden in § 8 geregelt.

(2) Die in den amtlichen Dokumenten und Registern enthaltenen Angaben über die Geschlechtszugehörigkeit sowie die vom Geschlecht abgeleiteten Buchstaben- oder Zahlenkombinationen sind unverzüglich zu ändern.

(3) Staatliche und nichtstaatliche Stellen, die von einer Erklärung nach § 45b des Personenstandsgesetzes Kenntnis erlangt haben, haben Hinweise auf die früher geführten Vornamen, den früher geführten Nachnamen und die frühere Geschlechtszuordnung zu löschen. Ist eine Löschung nicht möglich, weil eine Zuordnung älterer Vorgänge dadurch unmöglich wird, hat die Speicherung der früher geführten Vornamen, der früheren Nachname und der früheren Geschlechtszuordnung so zu erfolgen, dass diese nicht unnötig offenbart und

nur dem Kreis von Personen zugänglich gemacht werden, für die der Zugang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben unerlässlich ist.

(4) Für zivilrechtliche Verträge gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die vor der Abgabe der Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes erstellten amtlichen Dokumente, Zeugnisse aus früheren Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen und sonstigen relevanten Dokumente sind entsprechend des berechtigten Geschlechtseintrags und mit den neuen Vornamen und ggBfs. dem angepassten Nachnamen mit ursprünglichem Ausstellungsdatum neu auszustellen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Vor der Weitergabe einer Akte an eine andere Dienststelle oder Organisationseinheit ist zu prüfen, ob die Akte Dokumente mit den früher geführten Vornamen, dem früheren Nachnamen oder der früheren Geschlechtszuordnung enthält. In diesem Fall müssen diese aus der Akte entfernt werden, es sei denn, sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben unbedingt erforderlich. Bei digitalen Akten gilt Abs. 3 Satz 2f.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten für alle Änderungen der Vornamen und die Anpassung des Geschlechtseintrages nach dem Transsexuellengesetz sowie nach dem § 45b des Personenstandsgesetzes entsprechend.

(8) Das Offenbarungsverbot bleibt auch dann unberührt, wenn der früher geführte Namen oder Geschlechtseintrag grob fahrlässig oder mit diskriminierender Absicht, gegen den Willen der betroffenen Person offenbart werden.

(9) Das Offenbarungsverbot gilt auch für Personen, deren früher geführter Name und Geschlechtseintrag der Öffentlichkeit bekannt sind, beispielsweise bei Personen des öffentlichen Lebens.

## **§ 6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen**

(1) Nach Änderung nach §2 sind der dann aktuelle Geschlechtseintrag und die dann aktuellen Vornamen sofort im Rechtsverkehr maßgeblich.

(2) Benachteiligungen, die den Umstand zur Grundlage haben, dass das aktuell eingetragene Geschlecht nicht mit dem zu Geburt eingetragenen Geschlecht übereinstimmt und die

aktuellen Namen nicht mit den bei Geburt eingetragenen Namen übereinstimmen, sind nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind Benachteiligungen, die den Umstand, dass das eingetragene Geschlecht geändert wurde und/oder die Namen geändert wurden, zur Grundlage haben, unabhängig davon, ob eine einmalige Änderung stattgefunden hat oder mehrmalige Änderungen stattgefunden haben und unabhängig davon, ob das eingetragene Geschlecht und/oder die Namen nun erneut mit dem zu Geburt eingetragenen Geschlecht und den zu Geburt eingetragenen Namen übereinstimmt/übereinstimmen oder nicht.

- (3) Betreffend das Eltern-Kind-Verhältnis und Eintragungen von Eltern in die Geburtsurkunde eines Kindes ist der nach Änderung nach § 2 geltende Geschlechtseintrag sofort maßgeblich. Wo sich Widersprüche in der Rechtspraxis zum gültigen Abstammungsrecht nach § 1591 BGB ff. ergeben, ist das BGB dem SGG anzupassen.

### **§ 7 Entschädigung für Opfer des Transsexuellengesetzes und von geschlechtsnormangleichenden Operationen vor dem zustimmungsfähigen Alter**

(1) Personen, die sich einem Verfahren nach dem Transsexuellengesetz unterzogen haben, steht ein Anspruch auf Entschädigung in Geld aus dem Bundeshaushalt zu.

(2) Die Entschädigung beträgt

2 Euro je 1 Euro gezahlter Gebühren für den Transsexuellengesetz Prozess

2. 250.000 Euro je sterilisierender Operation, der sich eine Person unterzogen hat, um die Anforderungen des Transsexuellengesetzes bis 2011 zu erfüllen.

(2) Personen, die sich einem Verfahren nach dem Transsexuellengesetz unterzogen haben und die in den Begutachtungen oder richterlichen Anhörungen in dessen Rahmen Fragestellungen und Handlungsanweisungen unterzogen wurden, die die Intimsphäre und den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzen, steht ein Anspruch in Geld aus dem Bundeshaushalt zu in Höhe von

10.000 Euro bis 250.000 Euro pro entsprechender Fragestellung oder Handlungsanweisung

(3) Personen, die vor ihrem 14. Lebensjahr geschlechtsnormangleichenden Operationen unterzogen wurden steht ein Anspruch auf Entschädigung in Geld aus dem Bundeshaushalt zu in Höhe von

500.000 Euro je entsprechender Operation.

- (4) Strafrechtliche Ansprüche gegenüber den mutmaßlich direkt schädigenden Akteur\*innen (Gutachter\*innen/Mediziner\*innen) sind in einem separaten Gesetz zu regeln.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. gegen ein Offenbarungsverbot gemäß § 5 Absatz 1, 2 und 4 verstößt oder
2. gegen ein Lösungsgebot gemäß § 5 Absatz 3 und 4 verstößt oder
3. den zuvor geführten Vornamen oder den früheren Nachnamen vorsätzlich oder grob fahrlässig verwendet oder sich vorsätzlich oder grob fahrlässig auf die vorherige Geschlechtszuordnung bezieht.
4. als Mitarbeiter\*in einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland eine Überprüfung, ob eine vergleichbare rechtliche Möglichkeit im Herkunftsland besteht, anordnet oder durchführt und damit gegen das Verbot solcher Überprüfungen gemäß § 1 Absatz 2 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Begründungsbedürftige Ausnahmen**

(1) In Ausnahmefällen, in denen Gründe des öffentlichen Interesses oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht werden und eine dementsprechende richterliche Anordnung vorliegt, kann strikt zum Zweck der Wahrung dieses öffentlichen oder rechtlichen Interesses eine Offenbarung der nach § 5 unter das Offenbarungsverbot fallenden Daten getroffen werden.

- (2) In Ausnahmefällen, in denen Gründe des öffentlichen Interesses oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht werden und eine dementsprechende richterliche Anordnung vorliegt, kann strikt zum Zweck der Wahrung dieses öffentlichen oder rechtlichen Interesses §6 für einzelne Änderungen des Geschlechtseintrags oder des Vornamens temporär für maximal drei Monate suspendiert werden. Eine ausführliche schriftliche Begründung der Entscheidung ist dabei zwingend erforderlich.

## **§ 10 Übergangsvorschriften**

1. Am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] anhängige Verfahren nach dem Transsexuellengesetz in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung werden nach dem bis einschließlich... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Recht weitergeführt.
2. Die §§ 6 bis 13 gelten entsprechend für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung
  - a) des Transsexuellengesetzes und
  - b) des § 45b des Personenstandsgesetzes.

## **III. Änderungen bestehender Gesetze und weitere Formalien**

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Paßgesetzes**

Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.
2. § 6 Absatz 2a wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Bundesmeldegesetzes**

In § 51 Absatz 5 Nummer 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 63“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Personenstandsgesetzes**

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3

des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 45b wird wie folgt gefasst:

„§ 45b Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen“.

b) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78 Übergangsregelung“.

(2) In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „auf Grund des Transsexuellengesetzes“ durch die Wörter „ nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf die Geschlechtszugehörigkeit und zur Änderung weiterer Vorschriften“ ersetzt.

(3) § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Feststellung“ die Wörter „oder die Änderung“ eingefügt.

b) In Nummer 4 werden die Wörter „oder die Änderung des Geschlechts“ durch die Wörter „des einzutragenden Geschlechts oder die Änderung des Geschlechtseintrags“ ersetzt.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

"5. die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen eines Elternteils,“.

d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

(4) § 45b wird wie folgt gefasst:

„§ 45b

Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

1. Die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung zur Feststellung des Geschlechts sind dem



Standesbeamten schriftlich oder elektronisch abzugeben und von diesem zu beurkunden. Bei Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kann eine deutsche Auslandsvertretung die Erklärung öffentlich beglaubigen und an das zuständige Standesamt übermitteln. Ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, gilt dasselbe für dessen Erklärung.

2. Für die Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.
3. Die Erklärungen nach Artikel 7a Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind gegenüber dem Standesamt abzugeben. Absatz 2 gilt entsprechend.“

(5) Dem § 57 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Verlangen der Ehegatten werden in die Eheurkunde die vor der Eheschließung geführten Vornamen nicht aufgenommen.“

(6) Dem § 58 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Verlangen der Lebenspartner werden in die Lebenspartnerschaftsurkunde die vor der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Vornamen nicht aufgenommen.“

(7) § 63 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist der Geschlechtseintrag einer Person nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und sind die Vornamen einer Person nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag geändert worden, so gilt abweichend von § 62:

1. eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtseintrag darf nur der betroffenen Person selbst erteilt werden,
2. eine Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag darf nur der betroffenen Person selbst sowie ihrem Ehegatten oder Lebenspartner erteilt werden.

Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod der betroffenen Person; § 13 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag bleibt unberührt.“

(8) § 73 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

"12. die Erteilung von Personenstandsurkunden, einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung sowie die Anmeldung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen,“.

(9) § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

Übergangsregelung

Die Vorschriften für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach dem SBBG gelten auch für die Änderungen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung

1. des Transsexuellengesetzes und
2. des § 45b des Personenstandsgesetzes.“

## Artikel 5

### Änderung der Personenstandsverordnung

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert: In Satz 3 werden die Wörter „weder dem männlichen noch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.

2. In § 46 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „oder nach § 45b des Gesetzes“ durch die Wörter „des Gesetzes oder nach § 2 des **Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf die Geschlechtszugehörigkeit und zur Änderung weiterer Vorschriften**“ ersetzt.

3. Nach § 48 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Auf Verlangen der als „Mutter“ oder „Vater“ in einer Geburtsurkunde eingetragenen Person wird diese Bezeichnung durch „Elternteil“ ersetzt.“

4. In § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d werden in dem Satzteil vor Doppelbuchstabe aa nach dem Wort „Transsexuellengesetzes“ die Wörter „in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung“ eingefügt.

## Artikel 6

### Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

-15-

„c) des gesetzlichen Vertreters nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des **Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf die Geschlechtszugehörigkeit und zur Änderung weiterer Vorschriften**;“.

b) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

c) Folgende Nummer 17 wird angefügt:

"17. die Genehmigung für die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtszugehörigkeit, des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des **Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf die Geschlechtszugehörigkeit und zur Änderung weiterer Vorschriften.**"

2. § 15 Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

"9. die Genehmigung für die Erklärungen zur Änderung der Geschlechtszugehörigkeit, des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag;"

## Artikel 7

### **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

In § 20a Absatz 1 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 1 des **Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf die Geschlechtszugehörigkeit und zur Änderung weiterer Vorschriften**“ ersetzt.

## Artikel 8

### **Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 168g Absatz 1 werden die Wörter „§ 45b Absatz 2 Satz 3 des Personenstandes-gesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 2 des **Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf die Geschlechtszugehörigkeit und zur Änderung weiterer Vorschriften**“

ersetzt.

2. In § 299 Satz 1 werden die Wörter „§ 1833 Absatz 3 oder § 1820 Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 1833 Absatz 3, § 1820 Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 3 Absatz 3 des **Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf die Geschlechtszugehörigkeit und zur Änderung weiterer Vorschriften**“ ersetzt.

## Artikel 9

### Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 12 wird aufgehoben.
2. Anlage 1 Nummer 15210 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG –
		Tabelle A
„152 10	Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz .....	1,0“.

## **Artikel 10**

### **Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes**

Anlage 1 Teil 2 Honorargruppe M 3 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 21 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 22 wird aufgehoben.

## **Artikel 11**

### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Nach Artikel 7 des Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 205) geändert worden ist, wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a

Geschlechtszugehörigkeit

- (1) Die Geschlechtszugehörigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.
- (2) Eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland kann für die Änderung der eingetragenen Geschlechtszugehörigkeit deutsches Recht wählen. Gleiches gilt für einen Namenswechsel unter den Voraussetzungen oder im Zusammenhang mit der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit
- (3) Erklärungen zur Wahl nach Absatz 2 müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.“

## **Artikel 12**

### **Evaluierung**

Die Bundesregierung wird die Auswirkung der Regelungen in den Artikeln 1 bis 9 dieses Gesetzes innerhalb von fünf Jahren nach dem [einsetzen: Datum des Tages des In-krafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] überprüfen und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis dieser Evaluierung einen Bericht vorlegen.

## Artikel 13

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, außer Kraft.

B. Besonderer Teil

### IV. Die Begründung:

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf die Geschlechtszugehörigkeit)

Zu § 1 Ziel des Gesetzes; Anwendungsbereich

Zu Absatz 1

Ziel der Reform des Rechts zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister und damit der Geschlechtszugehörigkeit muss es sein, die Grundrechte aller Menschen unabhängig von deren geschlechtlicher Identität in vollem Umfang zu verwirklichen. Hierzu muss die tatsächliche geschlechtliche Vielfalt akzeptiert werden, anstatt Menschen die gewünschte rechtliche Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität vorzuenthalten oder zu erschweren. Das dem Gesetz zugrundeliegende Prinzip ist damit die *Geschlechtsmündigkeit*. Damit ist gemeint, dass die Geschlechtszugehörigkeit einer Person prinzipiell nur von dieser Person selbst festgestellt und angegeben werden kann. Der Geschlechtsmündigkeit steht der Geschlechtszwang entgegen: Damit ist gemeint, dass einer Person gegen deren erklärten Willen eine Geschlechtszugehörigkeit auferlegt wird. Das Ziel des Gesetzes ist es, die Geschlechtsmündigkeit im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Rechts möglichst auszuweiten und den Geschlechtszwang wo immer es geht zu verhindern. Der Gesetzgeber möchte hierzu mit dem Selbstbestimmungsgesetz sicherstellen, dass der offizielle Geschlechtseintrag einer Person auf einfache Weise mit der Geschlechtsidentität dieser Person harmonisiert werden kann, so dies nicht bereits der Fall ist und von der betroffenen Person gewünscht wird und wann immer dies von der betroffenen Person gewünscht ist.

Absatz 1 stellt dementsprechend klar, dass anders als bisher im TSG die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit zukünftig nicht mehr von der Einschätzung von Gutachter\*innenn oder anderen dritten Personen abhängig gemacht werden soll. Stattdessen soll bei Personen, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag abweicht, allein die Angaben der erklärenden Person für die Bestimmung der Geschlechtszugehörigkeit maßgeblich sein. Es soll

den Einzelnen ermöglicht werden, die zunächst bei der Geburt erfolgte Eintragung zu ändern, wenn und sobald sich herausstellt, dass diese in Widerspruch bzw. in Nicht-Übereinstimmung zur Geschlechtsidentität steht. Aus der Achtung der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG) und dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) folgt das Gebot, den Personenstand des Menschen entsprechend seiner psychischen Konstitution und Bewusstheit über die eigene Geschlechtlichkeit zuzuordnen. (BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 2011 - 1 BvR 3295/07 Randnummer 56). Die Einführung des SBGG eröffnet die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt die Geschlechtsidentität mit dem eingetragenen Geschlecht zu harmonisieren. Damit kann in einem unbürokratischen Verfahren das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister und die Vornamen geltend gemacht werden.

Das Verfahren wird daher im Vergleich zum bisherigen Verfahren nach dem TSG bzw. nach § 45b PStG in der geltenden Fassung deutlich vereinfacht. Der vom Persönlichkeitsrecht geschützte Wunsch nach Ausdruck der eigenen Geschlechtsidentität umfasst das Recht, in der eigenen, selbstbestimmt festgestellten Geschlechtszugehörigkeit mit passendem Vornamen angesprochen und anerkannt zu werden und sich nicht im Alltag Dritten oder Behörden gegenüber hinsichtlich einer Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister offenbaren zu müssen.

#### Zu Absatz 2

Der Zugang zur Änderung des eingetragenen Geschlechts für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird zusätzlich Personen mit Duldung eröffnet. Personen mit Duldung sind besonders häufig in Kontakt mit Behörden der Bundesrepublik Deutschland. Sie bedürfen daher besonderen Schutzes. Um Diskriminierung in diesem Kontakt von Seiten der Behörde in Hinblick auf die Geschlechtsidentität zu vermeiden, ist diese Öffnung dringend erforderlich.

Um Verzögerungen der Registrierung der Änderung zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass keine Überprüfungen der Rechtslage im Herkunftsland einer Person stattfinden. Derartige Überprüfungen waren laut dem Rechtsgutachten "Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen" in TSG Verfahren einer der wesentlichsten verfahrensverzögernden Faktoren. Diese rechtliche Schlechterstellung von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz beseitigt.

zu § 2 Geschlechtsmündigkeit; Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen

Die Vorschrift regelt die materiellen Voraussetzungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen und vergeschlechtlichter Nachnamen bei Personen, bei denen die eigene, selbst bestimmte Geschlechtszugehörigkeit nicht dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister entspricht. Die Möglichkeit einer Änderung nach Art. 1 § 2 SBGG soll nur diesem Personenkreis offenstehen. Zulässig sind dabei ausdrücklich sowohl Änderungen des Namens *ohne* Änderung des Geschlechtseintrages, sowie Änderungen des



Geschlechtseintrages *ohne* Änderung des Namens *also auch* die gleichzeitige Änderung beider Einträge. Inter\* und nicht binäre Personen sind hier ebenfalls mit erfasst, insofern auch bei ihnen die Geschlechtsidentität von dem – binären – Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht. Es ist klarzustellen, dass Menschen auch inter\* und nicht-binär gleichzeitig sein können. Inter\*-Personen haben daher genauso wie alle anderen Menschen die Möglichkeit, von einem nicht-binären Geburtseintrag (also "divers") oder einer offengelassenen Eintragung zu einem binären Eintrag zu wechseln.

Das dem Gesetz zugrundeliegende Prinzip ist die *Geschlechtsmündigkeit*. Damit ist gemeint, dass die Geschlechtszugehörigkeit einer Person prinzipiell nur von dieser Person selbst festgestellt und angegeben werden kann. Der Gesetzgeber möchte mit dem Selbstbestimmungsgesetz sicherstellen, dass der offizielle Geschlechtseintrag einer Person auf einfache Weise mit der Geschlechtsidentität dieser Person harmonisiert werden kann, so dies nicht bereits der Fall ist und so dies von der betroffenen Person gewünscht wird. Ob tatsächlich die Geschlechtsidentität von dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, wird von dem Standesamt nicht geprüft; es handelt sich um eine gebundene Entscheidung ohne Prüfkompetenz.

zu Absatz 1

Die Änderung des Geschlechtseintrags erfordert die persönliche Erklärung der betroffenen Person beziehungsweise ihres gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Standesamt. Die Erklärung gibt an, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht im Personenstandsregister geändert werden soll, indem sie durch eine andere der in § 22 Absatz 3 PStG vorgesehenen Angaben ersetzt oder gestrichen wird. Der Wechsel ist in alle in § 22 Absatz 3 PStG vorgesehenen Bezeichnungen möglich („weiblich“, „männlich“, „divers“); auch das Streichen der Angabe ist möglich, sodass bezüglich des Geschlechts kein Eintrag mehr vorhanden ist. Die bisher gemäß § 4 Absatz 3, § 9 Absatz 3 TSG vorgesehene Einholung von zwei Sachverständigengutachten durch das Gericht, die von vielen Betroffenen als entwürdigend und diskriminierend empfunden wird, entfällt ebenso wie die bisher geforderte mindestens dreijährige Zeitspanne, in der das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht konstant bleiben musste (§ 1 Absatz 1, § 8 Absatz 1 TSG). Für die Betroffenen entfällt auch die bislang bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung erforderliche Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder ersatzweise einer eidesstattlichen Versicherung, dass sie über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügen und bei ihnen das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann (§ 45b Absatz 3 PStG). Die neue Regelung eröffnet die Möglichkeit, durch persönliche Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geschlechtseintrag der Bewusstheit über das eigene Geschlecht anzupassen. Damit kann in einem Verfahren vor dem Standesamt das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf die Geschlechtsangabe und die Vornamen geltend gemacht werden. Das Verfahren wird daher im Vergleich zum bisherigen Verfahren nach dem TSG bzw. nach § 45b PStG deutlich vereinfacht und insbesondere von der eigenen, selbst bestimmten Geschlechtszugehörigkeit der erklärenden Person abhängig gemacht.

Das TSG sah für Minderjährige bisher keine ausdrückliche Regelung zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister vor. Hintergrund ist, dass § 8 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 TSG in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. September 1980 von einem Mindestalter von 25 Jahren für die Änderung des Geschlechtseintrags ausging, was 1982 vom BVerfG für nichtig erklärt worden ist (Beschluss vom 16. März 1982 – 1 BvR 983/81). Seit aufgrund dieses Beschlusses die Mindestaltersgrenze für die Änderung des Geschlechtseintrags weggefallen ist, ist eine Änderung der Eintragung auch für Minderjährige nicht mehr generell ausgeschlossen.

Die Regelung in Art. 1, §2, Absatz 1 SBGG ist angelehnt an die bisherige Rechtslage für minderjährige Personen, wie beispielsweise die bedingte Strafmündigkeit nach Jugendgerichtsgesetz und die Religionsfreiheit mit 14 Jahren. Jugendliche und junge Erwachsene durchlaufen eine besonders intensive Phase der Identitätsfindung und Identitätsbildung. In Artikel 2 Grundgesetz, Absatz 1 heißt es: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ Es kann daher nicht Aufgabe des Gesetzes sein, Jugendliche und junge Erwachsene vor sich selbst gegen die Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit zu schützen. Vielmehr ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, materielle Bedingungen und Regelungen zu schaffen, die diese Prozesse weitestgehend unterstützen. In Bezug auf das Geschlecht begegnet der Gesetzgeber dieser Aufgabe mit der Festlegung der Geschlechtsmündigkeit auf 14 Jahre. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass einer mehrmaligen Änderung von Namen und Geschlechtseintrag auch im jugendlichen Alter nichts entgegen steht. Der Gesetzgeber unterstützt hiermit ausdrücklich einen aktiven Geschlechtsfindungsprozess. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass in diesem Kontext relevante Fragen nach medikamentösen und chirurgischen Maßnahmen gesondert und zeitnah zu klären sind. Dazu heißt es in Artikel 1, §3, Absatz 4 SBGG: „Das Nähere zum Kreis der Anspruchsberechtigten und zum Umfang der notwendigen Leistungen [bezüglich der Durchführung medizinischer Maßnahmen zur Modifizierung des eigenen Körpers im Hinblick auf Erscheinung und körperliche Funktionen bei vollumfassender vorheriger medizinischer Aufklärung und Einwilligungsfähigkeit selbstbestimmt zu entscheiden] regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien nach § 92 SGBV bis spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes. Dies gilt sowohl für Regelungen, die geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Minderjährige betreffen, also auch Personen mit gesetzlich betreuender Person und voll geschäftsfähige Erwachsene.“ Dementsprechend handelt es sich bei der Geschlechtsmündigkeit ab 14 Jahren nach Artikel 1, §2, Absatz 1 SBGG zunächst ausschließlich um das Recht, Namen und Geschlechtseintrag mit der gelebten Identität der betroffenen Person per standesamtlicher Erklärung zu harmonisieren – und um nichts anderes.

Eine verpflichtende Beratung vor der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags sieht das SBGG nicht vor. Die Bundesregierung beabsichtigt jedoch, die Beratungsangebote im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auszubauen und zu stärken, soweit hierfür eine Kompetenz des Bundes besteht.

Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister kann nicht durch bloße Erklärung geändert werden. Für die Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister bedarf es einer tatsächlichen Handlung des Standesamts, so dass die Eintragung nicht rein deklaratorisch ist. Die Änderung des Geschlechtseintrags wird erst mit dem Abschluss der Eintragung nach § 3 Absatz 2 PStG wirksam. Bei einer Ablehnung der Eintragung durch das Standesamt kann auf Antrag eines Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde das Gericht gemäß § 49 Absatz 1 PStG das Standesamt anweisen, die Eintragung vorzunehmen. Eine Erklärung über den Geschlechtseintrag ist auch möglich, wenn kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Artikel 7a des Entwurfs zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB-E) verwiesen. Eine verpflichtende Beratung vor der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags sieht das SGG nicht vor.

Die Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen kann überdies nur selbst abgegeben werden. Die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister kann daher nicht durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden; Erklärungen gegenüber dem Standesamt beinhalten regelmäßig eine rechtsgeschäftliche Vertretungsfeindlichkeit.

Zu Absatz 2

Der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags ist eine Versicherung beizufügen. Es ist zu versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag der eigenen Geschlechtsidentität, das heißt dem einer Person selbst bewussten eigenen Geschlecht, am besten entspricht. Zudem ist zu versichern, dass der erklärenden Person die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist. Dasselbe gilt, wenn eine Streichung des Geschlechtseintrags gewünscht wird.

Damit soll sichergestellt werden, dass die fehlende Übereinstimmung des bisherigen Geschlechtseintrags mit der Geschlechtsidentität der Grund für die Änderung des Geschlechtseintrags ist.

Die Erklärung dient der Vorbeugung einer sehr unwahrscheinlichen zweckwidrigen Inanspruchnahme, die in Betracht kommt, wenn zum Beispiel die betreffende Person mündlich oder schriftlich zu erkennen gibt, dass sie eine Erklärung zur Änderung des Geschlechts im Scherz auf eine andere nicht ernsthafte Weise abgeben möchte. In Fällen eines offensichtlichen Missbrauchs, das heißt bei Vorliegen objektiver und konkreter Anhaltspunkte für einen Missbrauch, kann das Standesamt die Eintragung der Erklärung ablehnen; der Betroffene kann sodann das Gericht mit dem Ziel anrufen, dass das Standesamt zur Eintragung angewiesen wird (§ 49 PStG).

Da ein bestimmter Geschlechtseintrag im Personenstandsregister möglicherweise nicht nur vorteilhaft ist, ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass zweckwidrige Erklärungen abgegeben werden. Bei falschen Eintragungen kommt die Berichtigung von Amts wegen gemäß §§ 46, 47 PStG in Betracht, wenn die Unrichtigkeit durch öffentliche Urkunden festgestellt werden kann.

Absatz 2 fordert lediglich eine Eigenerklärung in Form einer einfachen Formularerklärung;

eine eidesstattliche Versicherung ist nicht erforderlich.

#### Zu Absatz 3

Auch wenn die ursprüngliche Systematik des TSG, dass an eine isolierte Vornamensänderung andere Voraussetzungen geknüpft sind, als an eine Änderung des Geschlechtseintrags, nicht mehr gegeben ist, so muss doch die umgekehrte Möglichkeit, eine Änderung des eingetragenen Geschlechts ohne Änderung der Vornamen, gewährt werden. Ein rechtliches Mandat zur vermeintlichen Übereinstimmung von Namen und Geschlechtszugehörigkeit ist nicht geboten, sondern steht vielmehr den Zielen des Gesetzes entgegen.

#### Zu Absatz 4

Eine besondere Frage stellt sich in Bezug auf die Geschlechtsmündigkeit von Kindern. Kinder im Sinne des Rechts sind Personen, die das 13te Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hier muss der Gesetzgeber zwischen zwei grundlegenden Rechtsnormen abwägen: Die bestimmende Rechtsnorm des Selbstbestimmungsgesetzes ist Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG: "Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt." Dem gegenüber steht das Kindeswohl, umschrieben in §1666 BGB als "das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen [...]". Diese beiden Rechtsnormen gilt es in größtmögliche Harmonie miteinander zu bringen. Diese Harmonie wird dadurch hergestellt, dass ein Kind ausdrücklich erklären kann, *nicht* in einem bestimmten Geschlecht erzogen werden zu wollen. Diese Erklärung *verhindert* erstens den Geschlechtszwang: Damit ist gemeint, dass einer Person gegen deren erklärten Willen eine Geschlechtsidentität auferlegt wird. Diese Erklärung (*nicht* in einem bestimmten Geschlecht erzogen werden zu wollen) *ermöglicht* zweitens weitestgehende Freiheit in der Geschlechtsentwicklung eines Kindes. Hiermit soll vor allem die materielle Grundlage für eine spätere volle *Geschlechtsmündigkeit* garantiert werden. Denn die eigene Geschlechtsidentität einer Person kann prinzipiell nur von dieser Person selbst festgestellt und angegeben werden. Dazu ist es aber nötig, dass diese Person vor dem Zwang, diese oder jene Geschlechtsidentität anzunehmen, geschützt wird – und zwar von Kindesbein an. Der Gesetzgeber erkennt also an, dass die Identitätsbildung von Kindern in besonderem Maße zu schützen ist.

Sollte es zu Streitigkeiten zwischen einem Kind und seiner gesetzlichen Vertretung kommen, kann ein Familiengericht angerufen werden. Das Familiengericht soll nach Möglichkeit im Sinne des Kindes und zu dessen Wohl entscheiden. Insbesondere darf sich das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit *der gesetzlichen Vertreter* nicht auf die Persönlichkeit *der Kinder* erstrecken. Der Gesetzgeber erkennt an, dass zwischen gesetzlichen Vertretern und Kindern eine besondere und besonders schützenswerte Verbindung besteht. Diese Verbindung ist eine besonders wichtige Komponente des sozialen Miteinanders und der des Eintritts in das soziale Leben überhaupt. Der Wille des Kindes soll aber unter keinen Umständen dem Willen der gesetzlichen Vertretung unterworfen oder gar gebrochen werden dürfen.

Eine verpflichtende Beratung für gesetzliche Vertreter bezüglich Artikel 1, §2 Absatz 4 SBGG besteht nicht. Die Bundesregierung beabsichtigt jedoch, die Beratungsangebote im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auszubauen und zu stärken, soweit hierfür eine Kompetenz des

Bundes besteht.

Zu Absatz 5

Die Wehrpflicht (Artikel 12a GG, §§ 1 ff. des Wehrpflichtgesetzes – WPflG) ist in Deutschland seit 2011 auf den sogenannten Spannungsfall (Artikel 80a GG) sowie den Verteidigungsfall (Artikel 115a GG) beschränkt. Das Grundgesetz sieht eine bewusste Unterscheidung zwischen Männern und Frauen für diese beiden Fälle vor. So bezieht sich die allgemeine Wehrpflicht nach den Vorgaben des Artikels 12a Absatz 1 GG nur auf Männer. Tritt der Spannungsbeziehungsweise der Verteidigungsfall ein, bestimmt Artikel 12a Absatz 1 GG, dass Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an unter anderem zum Dienst in den Streitkräften, in der Bundespolizei oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden können.

Sollte im Verteidigungsfall der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden können, sieht Artikel 12a Absatz 4 GG vor, dass Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden können, aber auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden dürfen.

Es stellt sich daher die Frage, ob und in welchem Ausmaß Personen im Spannungs- und Verteidigungsfall von ihrer Geschlechtsmündigkeit Gebrauch machen können. Dies betrifft in besonderem Maße das rechtliche Ablegen des männlichen Geschlechts im Spannungs- und Verteidigungsfall. Der Gesetzgeber sieht hier allerdings keine Notwendigkeit, die Geschlechtsmündigkeit einzuschränken. Vielmehr stellt der Gesetzgeber einen Reformbedarf auf Seiten der Wehrpflichtgesetzgebung fest. Dies ergibt sich daraus, dass Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gegenüber Artikel 12a GG als normenhierarchisch höherstehend anzusehen ist. Dieser verfassungsrechtliche Vorrang von Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ergibt sich bereits aus der Verbindung der Geschlechtsmündigkeit mit der Menschenwürde (Art 1. Abs. 1 GG), die als höchster Wert und ultimatives Schutzgut des Grundgesetzes unbedingte Gültigkeit hat. Die normenhierarchische Priorität der Geschlechtsmündigkeit gegenüber der Wehrpflicht gründet sich allerdings noch auf zwei weitere Überlegungen:

1. Sollte die rechtliche Zuordnung zum männlichen Geschlecht trotz Änderung des Geschlechtseintrags nach SBGG bestehen bleiben, bedeutete dies die unterschwellige Einführung eines „Geschlechts zweiter Ordnung“. In diesem Falle hätte jede Person *zwei* Geschlechter, nämlich das Zivilgeschlecht, geregelt im Rahmen des SBGG, und das Militärgeschlecht. Letzteres ist nichts anderes als das sogenannte und angeblich unverrückbare „biologische“ Geschlecht. Erstens läuft ein solches Militärgeschlecht dem erklärten Zweck des SBGG (siehe Artikel 1, §1, Absatz 1) und daher Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zuwider. Sollte ein Militärgeschlecht innerhalb des SBGG etabliert werden, bedeutet dies nicht nur die Aushebelung des SBGG, sondern auch einen offenen Widerspruch innerhalb des deutschen Rechtskorpus, der letztlich nicht vor dem Bundesverfassungsgericht bestehen können. Eine solche Situation ist unbedingt zu vermeiden. Es kann daher kein „Geschlecht zweiter Ordnung“, kein „Militärgeschlecht“ geben.

Zweitens gehört es nach dem Prinzip der „Inneren Führung“ zur Existenzberechtigung der

Bundeswehr, dass sie sich aus “Staatsbürgern in Uniform” zusammensetzt. §301 der Zentralen Dienstvorschrift der Bundeswehr “Innere Führung – Selbstverständnis und Führungskultur” formuliert dies wie folgt: “Durch die Innere Führung werden die Werte und Normen des Grundgesetzes in der Bundeswehr verwirklicht. Sie bildet die Prinzipien von Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in den Streitkräften ab. Ihr Leitbild ist der ‘Staatsbürger in Uniform’.” Insbesondere die Grundrechte von Soldatinnen und Soldaten müssen daher geschützt werden.

Dies hat sowohl historische als auch militärische Gründe. Historisch soll dadurch verhindert werden, dass die Bundeswehr zum Staat im Staate werde, wie es in der Weimarer Republik der Fall war. Die Desidentifikation von Soldatinnen und Soldaten birgt eine besondere Gefahr, die Wehrhaftigkeit der Demokratie in Deutschland zu untergraben, wie es bereits zu Beginn des Dritten Reichs geschehen ist. Schon deshalb muss es Soldatinnen und Soldaten immer ermöglicht werden, vollen Gebrauch von ihren staatsbürgerlichen Rechten zu machen. Das bezieht sich unter anderem auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und die daraus hervorgehende Geschlechtsmündigkeit. Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt dabei für die individuelle Identität unter den gegebenen Bedingungen herausragende Bedeutung zu; sie nimmt typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird. Die Geschlechtszugehörigkeit spielt in den alltäglichen Lebensvorgängen eine wichtige Rolle: Teilweise regelt das Recht Ansprüche und Pflichten in Anknüpfung an das Geschlecht, vielfach bildet das Geschlecht die Grundlage für die Identifikation einer Person, und auch jenseits rechtlicher Vorgaben hat die Geschlechtszugehörigkeit im täglichen Leben erhebliche Bedeutung. Sie bestimmt etwa weithin, wie Menschen angesprochen werden oder welche Erwartungen an das äußere Erscheinungsbild einer Person, an deren Erziehung oder an deren Verhalten gerichtet werden.“ (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16, Randnummer 39). Aufgrund dieser herausragenden Bedeutung der Geschlechtsmündigkeit muss sie aus den bereits genannten historischen Gründen auch für Soldatinnen und Soldaten jederzeit gelten.

Darüber hinaus ist eine Identifikation von Soldatinnen und Soldaten mit dem Deutschen Staat militärisch zentral, weil die Kampfkraft einer Armee zu einem nicht geringen Teil von der motivierten Mitwirkung ihrer Soldatinnen und Soldaten abhängig ist. Hierzu ist es von zentraler Wichtigkeit, dass Soldatinnen und Soldaten staatsbürgerliche Rechte in vollem Umfang zukommen. Sollte es aber dazu kommen, dass Soldatinnen und Soldaten zivilgesellschaftlich ein Geschlecht haben, militärrechtlich aber einem anderen Geschlecht angehören, so sind sie in diesem Sinne eben nicht mehr in erster Linie Staatsbürger. Sie sind dann in ihrem realen Lebenszusammenhang in erster Linie Soldaten. Insbesondere für trans, inter und nicht-binäre Menschen bedeutet dies eine schwere Schädigung des Vertrauensverhältnisses zum Deutschen Staat generell und zur Bundeswehr im Besonderen. Es steht zu erwarten, dass die Kampfmotivation der betroffenen Soldatinnen und Soldaten davon in Mitleidenschaft gezogen wird, was sich, gemäß dem Gebot der Kameradinnenschaft, leicht auf weitere Teile der Bundeswehr ausweiten kann. Ein Aussetzen der Geschlechtsmündigkeit im Spannungs- und Verteidigungsfall läuft daher Gefahr, die Wehrfähigkeit der Bundeswehr zu

vermindern, anstatt sie zu vergrößern. Ein solches Aussetzen ist daher kontraproduktiv und unbedingt zu vermeiden.

2. In Artikel 19, Absatz 1 GG heißt es: "Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen." Das heißt: Um Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, auf dem das Selbstbestimmungsgesetz fußt, im Verteidigungsfall aussetzen zu können, müsste ein allgemeines Gesetz gegeben sein. Das heißt: *Alle* Bürger und Bürgerinnen der Bundesrepublik müssten zum Dienst an der Waffe eingezogen werden können. Dem stehen zwei Überlegungen entgegen: Zunächst gibt es kein Gesetz, das eine allgemeine Verpflichtung aller Bürgerinnen und Bürger im Verteidigungsfall regelt. Zweitens wäre eine Einschränkung des Selbstbestimmungsgesetzes angesichts einer solchen Regelung gegenstandslos, da ohnehin alle Bürgerinnen und Bürger zum Dienst an der Waffe eingezogen werden können dürften – ein Aussetzen des Selbstbestimmungsgesetzes wäre daher unnötig.

Die aufgezeigte Spannung zwischen Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (und damit dem SBGG), Art. 12a GG und Art. 19, Absatz 1 GG verlangt nach einer gesetzlichen Lösung, die im Rahmen des Selbstbestimmungsgesetzes nicht geleistet werden kann. Insbesondere angesichts der sich verschärfenden Bedrohungslage in der Welt ist daher eine Reform von Art. 12a GG angezeigt. Es ist insbesondere zu prüfen, ob die Beschränkung auf "Männer" in Art. 12a GG, Absatz 1 und die Regelung bezüglich "Frauen" in Art. 12a GG, Absatz 4 zu streichen sind.

Aus den genannten Gründen wird es keine Einschränkung der Geschlechtsmündigkeit (Artikel 1, §2, Absatz 1 SBGG) im Spannungs- und Verteidigungsfall geben.

Zu Absatz 6

Im internationalen Kontext sind trans, inter und nicht binäre Menschen in besonderem Maße Gegenstand von Hassverbrechen, Mord und Verfolgung. Der Gesetzgeber erkennt durch Artikel 1, §2, Absatz 6 SBGG ihre besondere Schutzbedürftigkeit an. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG erklärt: "Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt." Das "Jeder" in diesem Satz gilt auch für jene, die beim deutschen Staat Schutz vor Krieg, Gewalt und Verfolgung suchen. Dabei ist folgendes besonders zu beachten.

1. Aufgrund der starken Verfolgung von trans, inter und nicht binären Menschen ist davon auszugehen, dass zumindest einige trans, inter und nicht binäre Menschen ihre Geschlechtsidentität nicht ohne weiteres offenbaren und ausleben werden. Selbst in einer Situation relativer Sicherheit ist es oft schwierig, von Angst geprägte Gewohnheiten abzulegen. Der Deutsche Staat möchte die materiellen Bedingungen für die freie Entwicklung der Persönlichkeit bereitstellen – dazu gehört auch die Geschlechtsmündigkeit. Die allgemeine Festigung des Aufenthaltsstatus von trans, inter und nicht binären Menschen ohne Deutsche Staatsangehörigkeit ist Teil dieser materiellen Bedingungen, die, gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m.

Art. 1 Abs. 1 GG. *jedem* zustehen.

2. Nichts hindert, dass die "freie Entfaltung der Persönlichkeit" erst nach Übertritt der Deutschen Grenze in Gang gesetzt wird. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein diverses Land und trägt diese Diversität nach außen. Schutzsuchenden muss eingeräumt werden, dass die Konfrontation mit dieser Diversität eine vorher unbeachtete Entfaltung der Persönlichkeit erst in Gang setzt, die nichtsdestotrotz besonderen Schutzes bedarf. Der Gesetzgeber begrüßt diese aktive Eingliederung in die Deutsche Gesellschaft ausdrücklich. Es darf daher keine Rolle spielen, zu welchem Zeitpunkt eine Person sich dazu entscheidet, ihre Geschlechtsidentität zwecks Änderung des Namens und des Geschlechtseintrags zu harmonisieren. Weiterhin darf eine trans, inter oder nicht binäre Person auf keinen Fall einer Gefahr für Leib, Leben und Wohlbefinden durch Aufhebung eines Aufenthaltstitels ausgesetzt werden, egal wann die Person festgestellt hat, dass sie trans, inter oder nicht binär ist.

3. Der "Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften", der am 23.08.2023 vom Kabinett beschlossen wurde, enthielt einen Absatz bezüglich der "missbräuchliche[n] Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen allein zum Zweck der Vereitelung einer drohenden Abschiebung" Eine erneute Prüfung der vorliegenden Daten hat aber ergeben, dass aus keinem der Länder, in denen seit Jahren vergleichbare Gesetze gelten, Hinweise auf derartige Nutzungen bekannt sind. Ein entsprechender Absatz ist daher überflüssig.

4. Die Formulierung in Artikel 1, §2, Absatz 6 SBGG trägt einer weiteren Entwicklung im deutschen Rechtsleben Rechnung: Es gibt nachweislich<sup>5</sup> Bestrebungen von Behörden der Bundesrepublik Deutschland, Schutzanliegen wegen Verfolgung aufgrund von Transgeschlechtlichkeit zu ignorieren und Abschiebungen trotzdem anzuordnen. §2, Absatz 6 SBGG soll dementsprechend verhindern, dass eine fälschlich als Missbrauch interpretierte Änderung von Geschlechtseintrag und/oder Vornamen einen Anlass zur Anordnung einer Abschiebung geben kann. Der zeitliche Zusammenhang zwischen der Änderung eines Geschlechtseintrags oder der Änderung eines Vornamens und der Anordnung der Abschiebung kann dabei als Indiz für die Fehlinterpretation der Änderung als Missbrauch zum Zweck der Vereitelung einer Abschiebung gewertet werden.

Zu Absatz 7

Geschlechtlichkeit ist ein grundlegender Aspekt des gesellschaftlichen Lebens und der individuellen Persönlichkeit. Jede Verzögerung im Prozess der geschlechtlichen Selbstbestimmung, das heißt: in der Änderung des Namens und des Geschlechtseintrags, läuft Gefahr, Geschlechtszwang auszuüben. Das ist unbedingt zu vermeiden (siehe Artikel 1, §1, Absatz 1 SBGG). Eine zügige Bearbeitung ist daher geboten.

---

5

„Äthiopische trans Frau soll abgeschoben werden, weil sie angeblich nicht diskriminiert wird“ - Heinrich-Böll-Stiftung, Gunda-Werner-Institut, 02.08.2021 ; „Trans-Kamerunerin droht Abschiebung als „schwuler Mann““ - Jeja Klein, queer.de, 13.05.2021; In NRW wurde eine schwer kranke Transfrau abgeschoben, LSVD, 31. 01. 2019



zu § 3: Anspruch auf Achtung des Selbstbestimmungsrechts bei Gesundheitsleistungen

Zu Absatz 1

Das dem Gesetz zugrundeliegende Prinzip ist die *Geschlechtsmündigkeit*. Um aber echte Geschlechtsmündigkeit herstellen zu können, bedarf es nicht nur der nominellen Erklärung der Geschlechtszugehörigkeit. Es bedarf auch der materiellen Bedingungen, die zur Realisierung der Geschlechtszugehörigkeit nach individuellem Bewusstsein Betroffener nötig sind. In diesem Kontext bezieht sich eine solche materielle Bedingung unter anderem auf medizinische Maßnahmen. In diesem Kontext ist die Vorschrift (Artikel 1, §3, Absatz 1 SGG) Auslegungshilfe bei der Gestaltung und Abwicklung von Leistungen der Gesundheitsversorgung. Sie dient als Leitlinie bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen und soll zur Prävention von Diskriminierung beitragen.

Nach Bundesverfassungsgericht Urteil 1 BvR 3295/07 vom 11.01.2011 ist es verfassungswidrig, das eingetragene Geschlecht einer Person an bestimmte körperliche Gegebenheiten zu knüpfen. Das Urteil lautet:

“Es verstößt gegen Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, dass ein Transsexueller, der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Transsexuellengesetz erfüllt, zur rechtlichen Absicherung seiner gleichgeschlechtlichen Partnerschaft nur dann eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen kann, wenn er sich zuvor gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Transsexuellengesetzes einem seine äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat sowie dauernd fortpflanzungsunfähig ist und aufgrund dessen personenstandsrechtlich im empfundenen und gelebten Geschlecht Anerkennung gefunden hat.”

Daraus kann aber kein *Verbot* der rechtlichen Sicherung einer medizinischen Versorgung und Unterstützung zum Zwecke der Geschlechtsmündigkeit abgeleitet werden. Zwar sagt Bundesverfassungsgericht Urteil 1 BvR 3295/07 vom 11.01.2011 dass der Gesetzgeber körperliche Modifikationen nicht zur *Voraussetzung* oder gar *Bedingung* von Veränderungen des Geschlechtseintrags und des Vornamens machen darf. Bundesverfassungsgericht Urteil 1 BvR 3295/07 vom 11.01.2011 sagt aber *nicht*, dass der Gesetzgebungsprozess keine *Effekte* auf die medizinische Versorgung von trans, inter und nicht binären Menschen haben darf.

Tatsächlich lässt sich ein Effekt des Gesetzgebungsprozesses (oder dessen Abwesenheit) auf die medizinische Versorgung von trans, inter und nicht-binären Menschen nicht vermeiden. Denn in Abwesenheit einer entsprechenden Regelung sind sowohl Betroffene als auch Krankenkassen mit einer Vielzahl von zeitraubenden Einzelfallentscheidungen konfrontiert. Die Abwesenheit einer gesetzlichen Regelung zur Kostenübernahme von medizinischen Maßnahmen zur Modifizierung des eigenen Körpers im Hinblick auf Erscheinung und körperliche Funktionen bei vollumfassender vorheriger medizinischer Aufklärung und Einwilligungsfähigkeit hat also sehr wohl einen direkten Effekt auf die Lebenswirklichkeit der Betroffenen und die Rechtswirklichkeit der Krankenkassen: Nämlich eine unübersichtliche Situation, in der Menschen von einer Vielzahl an Unwägbarkeiten abhängig sind, wie beispielsweise der

Kooperationsbereitschaft von medizinischem Personal (im Schreiben von Gutachten), der Offenheit von Verwaltungskräften in Krankenkassen und von ihrer eigenen, oft ohnehin belasteten psychischen Gesundheit. Hier besteht also eine Rechtslücke, die zum Geschlechtszwang tendiert. Dem sollte mittelfristig abgeholfen werden.

Diese Tendenz zum Geschlechtszwang hat tatsächliche, realweltliche Wirkungen.

Zunächst ist festzustellen, dass ein Teil der Menschen, die eine Änderung des eingetragenen Geschlechts erklären, auch Gesundheitsleistungen zur körperlichen Transition in Anspruch nehmen. Das Bundesverfassungsgericht Urteil 1 BvR 3295/07 vom 11.01.2011 darf nicht mit einer Erklärung verwechselt werden, dass es keine maßgeblichen Überschneidungen zwischen derjenigen Personengruppen gäbe, die eine Änderung des eingetragenen Geschlechts oder Vornamens erklären und derjenigen, die medizinische Transitionsmaßnahmen in Anspruch nehmen. Das Gegenteil ist der Fall: Zwar ist die Gruppe derjenigen, die ihren Namen oder ihren Geschlechtseintrag ändern wollen, größer als die Gruppe derjenigen, die Gesundheitsleistungen zur körperlichen Transition in Anspruch nehmen wollen. Umgekehrt aber besteht die Gruppe derjenigen, die Gesundheitsleistungen zur körperlichen Transition in Anspruch nehmen wollen fast ausschließlich aus solchen, die *auch* ihren Namen oder ihren Geschlechtseintrag oder beides mit ihrer Geschlechtsidentität harmonisieren möchten. Nun geht es in diesem Gesetz prinzipiell um die Herstellung von Geschlechtsmündigkeit. Es ist augenfällig, dass eine nominelle Geschlechtsmündigkeit (über Erklärung des Namens oder Geschlechtseintrags) ohne materielle Geschlechtsmündigkeit (beispielsweise Gesundheitsleistungen zur körperlichen Transition) auf halber Strecke vor dem erklärten Ziel dieses Gesetzes zurückbleibt (siehe Artikel 1, §1, Absatz 1). Die Frage nach der Übernahme von Gesundheitsleistungen zur körperlichen Transition durch die Krankenkassen fällt daher sowohl aus konzeptuellen als auch aus personellen Gründen unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich dieses Gesetzes: Konzeptuell muss die nominelle Geschlechtsmündigkeit mit materieller Geschlechtsmündigkeit einhergehen. Und personell betrifft die Frage nach transitionsbedingten Gesundheitsleistungen fast ausschließlich diejenigen, die *auch* von ihrem Recht auf Änderung des Vornamens oder des Geschlechtseintrags Gebrauch machen werden.

Nun tendiert der Gesundheitsbereich besonders zum Geschlechtszwang. Der Befund des Europarats-Kommissars für Menschenrechte Hammarberg (Empfehlungen des Europarats-Kommissars für Menschenrechte Thomas Hammarberg, *Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe*, 2nd Edition (2011), S. 9) und des Gutachtens „Regelungs- und Reformbedarf für transsexuelle/-geschlechtliche Menschen“ (Adamietz/Bager im Auftrag des BMSFJ, 2016) besagen einhellig, dass ein Großteil der Diskriminierung von Menschen, denen bei Geburt ein nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmendes Geschlecht zugewiesen wurde, im Gesundheitssystem stattfindet. Dies Diskriminierung reicht von einem abwertenden Umgang bei der Sachbearbeitung bis zur Interpretation von Begutachtungs- und Behandlungsleitlinien zum Nachteil der versicherten Personen. Auch für das Begutachtungssystem des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen wird eine über die Begutachtungsrichtlinie (MDS-Richtlinie „Begutachtungsanleitung Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualität“, 2009, Richtlinie des GKV-Spitzen-

verbandes zur Sicherung einer einheitlichen Begutachtung nach § 282 Absatz 2, Satz 3 SGB V) vermittelte Tendenz zur „Fehlersuche“ anstelle eines Mitwirkens an der bestmöglichen Linderung krankheitswertigen Leidens konstatiert (Nieder/Cerwenka/Richter-Appelt, Nationale und internationale Ansätze der Diagnostik und Versorgung von Menschen mit Transsexualität oder Geschlechtsdysphorie, in: Richter-Appelt/Nieder, (Hg.), Transgender Gesundheitsversorgung. Eine kommentierte Herausgabe der Standards of Care der World Professional Association for Transgender Health, Gießen 2014, S. 19–43 (28/29)). Dieser Befund ist in Zusammenhang mit der langjährigen Behandlung von Transsexualität als psychiatrischer Störung zu sehen, welche heute nicht mehr zu vertreten ist und die zu Stigmatisierung führt. Die Auffassung, dass Transsexualität eine psychiatrische Störung sei, spielt allerdings im Verwaltungsapparat der Krankenkassen sehr wohl noch eine Rolle – nämlich indem sich Mitarbeitende dazu berufen fühlen, das Anliegen der Betroffenen ihrerseits entsprechend in Frage zu stellen. Werden Versicherte, deren Geschlechtsidentität vom bei Geburt zugewiesenen Geschlecht abweicht, per se als psychisch gestört angesehen, erschwert dies die Beachtung ihres geäußerten Patientenwillens und beeinträchtigt ihre Möglichkeiten, ihre Patientenrechte selbstbestimmt auszuüben. Aus einer solchen Einschränkung der Geschlechtsmündigkeit wird so schnell ein Geschlechtszwang. Nach der Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates sind die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung eines stigmafreien Zugangs zu chirurgischen, hormonellen und psychologischen Behandlungen aufgefordert, die finanziell durch das Gesundheitssystem getragen werden (Forderungen 6.3.1 und 6.3.3 der Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“. Artikel 1, §3, Absatz 1 SBGG trägt dieser Forderung Rechnung.

#### Zu Absatz 2

Mit Bundesverfassungsgericht Urteil 1 BvR 3295/07 vom 11.01.2011 wurde es für verfassungswidrig erklärt, das eingetragene Geschlecht an körperliche Gegebenheiten zu knüpfen. Absatz 2 verleiht dieser Entscheidung Rechtscharakter. Zusätzlich schützt Absatz 2 Menschen, die medizinische Maßnahmen nach Artikel 1, § 3 Absatz 1 SBGG in Anspruch nehmen davor, dass Krankenkassen die Kostenübernahme dieser Maßnahmen von einem Nachweis der Änderung des eingetragenen Geschlechts abhängig machen. Dies trägt der Situation Rechnung, dass Krankenkassen immer wieder Nachweise über die Änderung des eingetragenen Geschlechts nach Transsexuellengesetz für die Kostenübernahme von antragspflichtigen medizinischen Leistungen fordern. Einer Fortsetzung dieser Praxis nach Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes soll ausdrücklich vorgebeugt werden.

#### Zu Absatz 3

Mit dem Absatz 3 wird der Anspruch auf Leistungen bei Geschlechtsinkongruenz und Intergeschlechtlichkeit rechtssicher verankert. Weitere Vorgaben zu Voraussetzungen (bspw. der Ausschluss von die Entscheidungsfähigkeit einschränkenden psychischen Erkrankungen) und notwendigen Beratungsleistungen sind in einer Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

zu präzisieren.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt, wie viel Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes dem Gemeinsamen Bundesausschuss maximal zur Verfügung stehen darf, um eine Richtlinie zur Kostenübernahme von Gesundheitsleistungen zur körperlichen Transition durch die Krankenkassen zu erstellen. Angesichts möglicher Notlagen in der Versorgung mit Leistungen bei Geschlechtsinkongruenz und Intergeschlechtlichkeit, wie sie etwa schon bald infolge des Urteils des Bundessozialgerichts vom 20.10.2023 - B 1 KR 16/22 R - eintreten könnten, besteht hier dringender und zügiger gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

zu § 4: Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer

Zu Absatz 1

Das allgemeine Prinzip des Selbstbestimmungsgesetzes ist die Geschlechtsmündigkeit. Diese erstreckt sich auch auf minderjährige Personen (Jugendliche), die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Dies folgt ohne weiteres aus Artikel 1, §2, Absatz 1 SBGG. Die dort formulierte Geschlechtsmündigkeit ab 14 Jahren wird hier noch einmal gesondert bekräftigt. Der Grund dafür ist, dass trans, inter und nicht binäre Jugendliche und junge Erwachsene zur am stärksten von Geschlechtszwang bedrohten Gruppe gehören. Sie werden teils sogar von ihren gesetzlichen Vertretern oder anderen Erwachsenen unter dem Vorwand des Schutzes instrumentalisiert, um die Durchsetzung besonders rigider Geschlechternormen zu fordern. Der Gesetzgeber ist ausdrücklich daran interessiert, jugendlicher und junge Erwachsene (seien sie cis, nicht binär, inter\* oder trans) vor solcher politischer Indienstnahme zu schützen. Er bestätigt deshalb in einem gesonderten Paragraphen, dass die Stimme der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Bezug auf ihre Geschlechtsmündigkeit als ihre eigene Stimme gehört und ernst genommen werden soll.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Geschlechtsmündigkeit für Personen die jünger sind als 14 Jahre (Kinder). Hier ist zur Änderung des Vornamens oder Geschlechtseintrags die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nötig. Im Streitfall kann das Familiengericht die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ersetzen. Der Gesetzgeber möchte damit der besonderen Situation von Kindern Rechnung tragen: Einerseits besteht ein besonderes Schutzgebot, insbesondere in Bezug auf die Fähigkeit von Kindern, die Wirkungen ihrer Entscheidungen realistisch einschätzen zu können. Andererseits müssen Kinder vor einem Geschlechtszwang, auch solchem der von ihrem gesetzlichen Vertreter ausgeht, geschützt werden. Der Gesetzgeber hat hier das Kindeswohl im Auge. Die zentrale Frage ist, ob dem Kind, das eine Änderung von Geschlechtseintrag oder Vornamen wünscht durch diese Änderung eine Teilnahme an altersgemäßen gesellschaftlichen Prozessen verunmöglicht wird (beispielsweise Schulbesuch) oder ob durch die entsprechende Änderung eine Gefahr für Leib und Leben besteht. Sollte das nicht der Fall sein, ist dem Wunsch des Kindes stattzugeben. Mittelfristige Schwierigkeiten wie Diskriminierung sind dem Kind verständlich zu machen, können aber nicht als Ausschlussgrund

verwendet werden.

Es ist hier erneut darauf hinzuweisen, dass einer mehrmaligen Änderung von Namen und Geschlechtseintrag auch im jugendlichen Alter oder selbst im Kindesalter nichts entgegen steht. Der Gesetzgeber unterstützt hiermit ausdrücklich einen aktiven Geschlechtsfindungsprozess.

Eine verpflichtende Beratung für Kinder und ihre gesetzlichen Vertreter vor der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags oder des Vornamens sieht das SGB nicht vor. Die Bundesregierung beabsichtigt jedoch, die Beratungsangebote im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auszubauen und zu stärken, soweit hierfür eine Kompetenz des Bundes besteht. Bis dahin geht die Bundesregierung davon aus, dass gesetzliche Vertreter das in sie gesetzte Vertrauen nutzen, um den entsprechenden Kindern ein höchstmaß an Geschlechtsmündigkeit zu ermöglichen. Wo das nicht der Fall ist, muss geprüft werden, ob es sich um eine Vernachlässigung des Kindeswohls nach §1666 BGB handelt.

Zu Absatz 3

§ 1825 BGB regelt den Einwilligungsvorbehalt gegenüber geschäftsfähigen wie gegenüber nicht geschäftsfähigen Personen. Personen unter Einwilligungsvorbehalt sind auf Geheiß eines Betreuungsgerichts der Vormundschaft eines Betreuers unterstellt. Artikel 1, §4, Absatz 3 SGB schützt die Geschlechtsmündigkeit vor dem Zugriff durch ein Betreuungsgericht oder einen Betreuer. § 1825 BGB gibt an, dass ein Betreuer zur "Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten" eingesetzt werden kann. Es ist nicht ersichtlich, warum die Änderung des Geschlechtseintrags oder des Vornamens einer Person eine solche Gefahr darstellen oder Verursachen sollte. Der Gesetzgeber schließt sich hier der geltenden Rechtsnorm an, die auch beispielsweise das Recht auf Eheschließung und das Erbrecht prinzipiell von möglichen Einwilligungsvorbehalten ausnimmt. Es scheint unwahrscheinlich, dass die Änderung eines Vornamens oder eines Geschlechtseintrages – die ja letztlich formaladministrative Vorgänge sind – eine größere Gefahr für Person und Vermögen darstellen sollten als eine Eheschließung oder das Ausschlagen eines Erbes. Die Geschlechtsmündigkeit kann daher nicht von einem Einwilligungsvorbehalt betroffen werden.

zu § 5 Offenbarungsverbot

Das dem Gesetz zugrundeliegende Prinzip ist die *Geschlechtsmündigkeit*. Das Ziel des Gesetzes ist es, die Geschlechtsmündigkeit im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Rechts möglichst auszuweiten und den Geschlechtszwang wo immer es geht zu verhindern. Um aber echte Geschlechtsmündigkeit herstellen zu können, bedarf es nicht nur der nominellen Erklärung der Geschlechtszugehörigkeit. Es bedarf auch der materiellen Bedingungen, die zur Realisierung der Geschlechtszugehörigkeit und zur Verhinderung von Geschlechtszwang nötig sind. Es ist daher zwingend notwendig, dass der Gesetzgeber nicht nur die Erklärung einer

Geschlechtszugehörigkeit ermöglicht, sondern auch die Aufrechterhaltung einer erklärten Geschlechtszugehörigkeit schützt und befördert. Hierfür ist ein umfassendes Offenbarungsverbot unerlässlich. Denn wo immer eine Erklärung ohne substantielle Konsequenzen ignoriert werden kann, da bleibt sie bloß nomineller Sprechakt ohne gesellschaftliche Wirksamkeit. Eine solche bloß nominelle Geschlechtsmündigkeit leistet aber einem faktischen Geschlechtszwang Vorschub. Es ist unbedingt zu verhindern, dass trotz Erklärung einer bestimmten Geschlechtszugehörigkeit durch eine Person vor dem Gesetz die soziale Wirklichkeit dieser Person konsequent Geschlechtszwang aussetzt. Es ist also unbedingt zu verhindern, dass eine Person beispielsweise ihren Vornamen ändert, aber von einer Versicherung, von den Eltern und im Schwimmbad konstant mit ihrem abgelegten Vornamen angesprochen wird. Eine solche wiederholte Ausübung von Geschlechtszwang darf durch ein Selbstbestimmungsgesetz nicht gedeckt werden.

#### Zu Absatz 1

Dieser Absatz soll Personen, die ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen an ihre Geschlechtsidentität angepasst haben, davor schützen, dass ihre bisherigen Daten, namentlich ihre bis zur Änderung eingetragene Geschlechtsangabe und ihre Vornamen, anderen Personen mitgeteilt oder ausgeforscht werden. Er orientiert sich weitestgehend an dem bisher in § 5 TSG geregelten Offenbarungsverbot. Das Offenbarungsverbot richtet sich nicht nur an staatliche Stellen, sondern auch an private Personen. Das Offenbarungsverbot ist ausdrücklich nicht auf schriftliche Äußerungen beschränkt. Es kann auch auf mündliche Äußerungen, bildliche Darstellungen oder andere Medien bezogen werden.

Ein Schädigungsvorsatz ist für einen Verstoß im Sinne des Offenbarungsverbotes *nicht* erforderlich (verschärft aber den Tatbestand). Denn die materielle Geschlechtsmündigkeit wird im realen sozialen Leben nicht etwa durch Böswilligkeit verhindert, sondern durch Ignoranz und Fahrlässigkeit erschwert. Um die Geschlechtsmündigkeit allgemein zu schützen und zu fördern kann der Gesetzgeber sich daher nicht auf die individuelle Absicht zurückziehen. Der Geschlechtszwang ist daher nicht dem Willen der zwingenden Person unterworfen, sondern muss am Effekt für die gezwungene Person gemessen werden. Es gilt das Gebot der Verhältnismäßigkeit.

Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn die vom Schutzbereich der Norm erfasste Person sich mit der Mitteilung ausdrücklich einverstanden gezeigt hat oder wenn es sich um einen durch Einsicht begleiteten, einmaligen Fehler handelt. Allerdings schützt eine Beschränkung auf Ausforschen und Offenbaren nicht umfassend genug vor mutwilligen oder grob fahrlässigen Weiterverwendungen von vorher eingetragenen Namen und vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weiterbezeichnung mit Begriffen, die sich auf das vorher eingetragene Geschlecht beziehen und auf einer angeblichen inhärenten Wahrheit des letzteren gründen. Deshalb wird erstmalig auch ein rechtlicher Schutz gegen Weiterbezeichnungen („Misgendering“, „Deadnaming“) mit vor Änderungen nach § 2 Absatz 1 eingetragenen Namen und sich auf das vor den Änderungen eingetragene Geschlecht beziehenden geschlechtlichen Bezeichnungen etabliert.

Der Begriff „ausforschen“ wurde bereits in § 5 TSG verwendet. Im Gegensatz zu „offenbaren“ sind damit Konstellationen gemeint, in denen die bisherigen Daten der transgeschlechtlichen Person durch eingehende, intensive oder ständige Anfragen in Erfahrung gebracht werden. Ein Ausforschen liegt zum Beispiel vor, wenn eine Person Anträge auf Akteneinsicht stellt, um einen vorherigen Geschlechtseintrag oder vorherige Vornamen in Erfahrung zu bringen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die geänderten Angaben in amtlichen Dokumenten und Registern unverzüglich zu ändern und der berichtigte Geschlechtseintrag sowie die geänderten Vornamen und ggf. des Nachnamens zu verwenden sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist Ausdruck der staatlichen Schutzpflicht, durch eine genauere Ausgestaltung des Offenbarungsverbotest Situationen von Diskriminierung und unfreiwilliger Bloßstellung weit möglichst zu verhindern. Im durch § 5 TSG formulierten Offenbarungsverbot fehlen konkrete Hinweise darüber, wem gegenüber die genannten Daten nicht offenbart werden dürfen bzw. inwiefern eine Abstufung von berechtigten Personen oder Personenkreisen vorzunehmen ist. Es kann zur Führung eines Benutzer-/Versicherten-/ Kundenkontos unter Umständen notwendig sein, weiterhin festzuhalten, unter welchem Namen das Konto zunächst geführt wurde, um ältere Vorgänge dem aktuellen Konto zuordnen zu können. Ohne eine konkrete Notwendigkeit hingegen wird es unverhältnismäßig sein, wenn anlässlich jedes Vorgangs die Inkongruenz von ursprünglich zugewiesenem Geschlecht und aktueller Geschlechtszuordnung offenbart wird. Bei Personal oder Schulakten kann das die Sperrung von Daten oder die getrennte oder verschlossene Aufbewahrung der alten Dokumente bedeuten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass das Offenbarungsverbot auch bei zivilrechtlichen Verträgen gilt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bezieht in diese Grundsätze auch amtliche Dokumente, Zeugnisse aus früheren Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen und sonstige relevante Dokumente ein, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über den neuen Geschlechtseintrag, die Vornamensänderung und ggf. die Nachnamensänderung erteilt bzw. erstellt worden sind. Dies können z.B. Schul-, Dienst- bzw. Arbeits-, Praktikum-, Schulungszeugnisse sein, die die betroffene Person im Berufsalltag benötigt. Sie sind entsprechend des berichtigten Geschlechtseintrags und mit den neuen Vornamen und ggbfs. mit dem angepassten Nachnamen mit ursprünglichem Datum neu auszustellen.

Zu Absatz 6

Der Absatz regelt den Vorgang der Aktenweitergabe an eine andere Dienststelle oder Organisationseinheit. Dabei muss geprüft werden, ob die sich in der Akte befindenden Dokumente die früher geführten Vornamen, den frühere-n Nachnamen oder die frühere Geschlechtszuordnung beinhalten. In diesem Fall müssen diese aus der Akte entfernt werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben nicht unbedingt erforderlich sind. Bei digitalen Akten gilt Abs. 3 Satz 2f. Dies kann ebenfalls Personal- oder Schulakten (zum

Beispiel beim Schulwechsel) betreffen.

Zu Absatz 7

Dieser Absatz regelt, dass das Offenbarungsverbot für alle bereits erfolgten bzw. für alle nach der Beendigung der anhängigen Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes erfolgten Änderungen der Vornamen und die Anpassung des Geschlechtseintrages nach dem Transsexuellengesetz sowie nach dem § 45b des Personenstandsgesetzes entsprechend gilt. Die im § 7 geregelten Sanktionen gelten auch entsprechend.

Zu Absatz 8

Hier wird sichergestellt, dass neben Offenbarungen mit nachweisbarer diskriminierender Absicht auch grob fahrlässige Offenbarungen der in § 5 Absatz 1 genannten Daten unter das Offenbarungsverbot fallen. Eine Offenbarung ist dann grob fahrlässig, wenn sie durch einfache und naheliegende Verhaltensweisen hätte verhindert werden können und diese außer Acht gelassen wurden.

Zu Absatz 9

Personen, deren früher geführter Name und Geschlechtseintrag der Öffentlichkeit bekannt sind, sind in besonderem Maß gefährdet, Ziel von öffentlichen Invalidierungen ihrer geschlechtlichen Zugehörigkeit mittels Offenbarungen des vor der Änderung nach § 2 Absatz 1 eingetragenen Geschlechts und/oder der Namen, und von dem Bestehen auf Weiterverwendung wie sie in der Erläuterung zu § 5 Absatz 1 beschrieben wurden, zu werden. Ein Beispiel sind hier die häufigen medialen und politischen Angriffe auf Bundestagsabgeordnete.<sup>6</sup> Es ist davon auszugehen, dass diese fortgeführt werden, wenn die rechtliche Änderung des eingetragenen Geschlechts und der Namen abgeschlossen ist, wie z.B. ein anderer bekannt gewordener Fall aus dem politischen Bereich, die fortgesetzte öffentliche Bloßstellung einer baden-württembergischen Politikerin, die das Transsexuellengesetz genutzt hatte, durch einen Parteikollegen, zeigt.<sup>7</sup>

Absatz 9 etabliert erstmals einen rechtlichen Schutz vor solcher Diskriminierung.

zu § 6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

Zu Absatz 1

Dieser Absatz stellt klar, dass nach Bestätigung der Änderung durch das Standesamt, die nach § 2 Absatz 7 binnen zwei Wochen nach Abgabe der Erklärung erfolgen muss, keine Verzögerungen der vollumfänglichen rechtlichen Gültigkeit der Änderung eintreten. Derartige Verzögerungen können zu Diskriminierungen in der Zwischenzeit führen. Sobald eine Erklärung nach § 2 Absatz 1 erfolgt ist, ist die Verwaltung informiert über die Notwendigkeit

---

<sup>6</sup> „Ganserer: Die Quotenfrau“, Emma, 19.01.2022  
Bundestagsrede der Abgeordneten Beatrix von Storch, 08.03.2021

<sup>7</sup> Grünen-Politikerin zeigt Boris Palmer an – „Hat mich wahrheitswidrig pathologisiert“



der Änderung. Es tritt folglich eine staatliche Verpflichtung ein, Diskriminierungen, die sich auf das vorher eingetragene Geschlecht und die vorher eingetragenen Namen beziehen, so wirksam und so schnell wie möglich entgegenzuwirken.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz wird eine Ungleichbehandlung von Menschen, die eine Änderung oder mehrere Änderungen des eingetragenen Geschlecht und der eingetragenen Namen gegenüber dem bei Geburt eingetragenen Geschlecht und den bei Geburt eingetragenen Namen vorgenommen haben, gegenüber Menschen, die keine solche Änderung vorgenommen haben, für unzulässig erklärt. Dies geschieht in Übereinstimmung und spezifischer Erweiterung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Es wird klargestellt, dass Ungleichbehandlungen auch dann unzulässig sind, wenn das derzeit eingetragene Geschlecht und/oder die derzeitigen Namen wieder mit dem zu Geburt eingetragenen Geschlecht und den bei Geburt eingetragenen Namen übereinstimmen. Es wird somit dem Ausschluss Betroffener aus geschlechtsspezifischen Räumen, von geschlechtsspezifischen Veranstaltungen, aus gesetzlichen Geschlechterquoten usw. entgegengewirkt. Dies ist dringend notwendig, da derartige Ausschlüsse einige der der gängigsten Arten der Diskriminierung darstellt, denen die Menschen, die das Selbstbestimmungsgesetz voraussichtlich nutzen werden, ausgesetzt sind.

Im Vorlauf der Verabschiedung des Gesetzes stellte sich dabei insbesondere die Unterbringung in geschlechtsspezifisch unterschiedenen Gefängnissen dar. Das strittige Szenario besteht hier vor allem darin, dass straffällig gewordene "Männer" ihre rechtlich verbrieft Geschlechtsmündigkeit dafür misbrauchen könnten, in Frauengefängnissen untergebracht zu werden, wo sie dann den dort inhaftierten Frauen schaden zufügen würden. Es handelt sich hier also scheinbar um einen Widerstreit zwischen dem Recht auf die Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2, Absatz 2 GG). Der Gesetzgeber ist aber der Meinung, dass hier keine besondere rechtliche Handlungsnotwendigkeit im Rahmen des Selbstbestimmungsgesetzes besteht

Dies hat drei Gründe:

1. Nach Auswertung der verfügbaren Daten aus anderen Ländern, die vergleichbare Selbstbestimmungsgesetze erlassen haben, besteht kein Anlass zur Annahme, dass straffällig gewordene "Männer" ihre rechtlich verbrieft Geschlechtsmündigkeit dafür misbrauchen könnten, in Frauengefängnissen untergebracht zu werden, wo sie dann den dort inhaftierten Frauen schaden zufügen würden. Noch besteht Anlass zu der Annahme, dass straffällig gewordene "Frauen" ihre rechtlich verbrieft Geschlechtsmündigkeit dafür misbrauchen könnten, in Männergefängnissen untergebracht zu werden, wo sie dann den dort inhaftierten Männern schaden zufügen würden.

2. Darüber hinaus sind Gefängnisse sowohl mit den nötigen rechtlichen als auch mit den nötigen materiellen Mitteln ausgestattet, um in Einzelfallentscheidungen den gegebenen Umständen gemäß für die Sicherheit aller Beteiligten zu sorgen. Um aber trans, inter und nicht-binäre Gefangene zu schützen, sollten besondere Beratungsstellen für ihre Belange eingerichtet werden. Darüber hinaus sollten Gefängnisbetreiber verpflichtet werden, sich im Sinne des SBGG mit den Belangen von trans, inter und nicht-binären Menschen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vertraut zu machen.

3. Allerdings stellt der Gesetzgeber fest, dass die Aufteilung in "Männergefängnisse" und "Frauengefängnisse" der tatsächlichen geschlechtlichen Vielfalt nicht adäquat Rechnung trägt. Es ist daher zu prüfen, ob im Zuge einer "großen Lösung" die geschlechtsspezifische Aufteilung von Gefängnissen zugunsten einer sachorientierten Aufteilung aufgegeben werden sollte. Denkbar wären beispielsweise eine Aufteilung gemäß gemeinsamer Interessen, die bei der Resozialisierung von Vorteil sein können, denn gesellschaftlicher Zusammenhalt und Verantwortungsgefühl für die Gemeinschaft sind zentrale Bausteine in der Prävention von Gewalt und Kriminalität. In jedem Fall ist zur Beratung über eine solche "große Lösung" innerhalb der nächsten Legislaturperiode ein Sachverständigenrat einzuberufen, auf dessen Empfehlung hin gegebenenfalls ein entsprechender Gesetzesentwurf vorbereitet werden sollte.

zu § 7 Entschädigungen für Opfer des Transsexuellengesetzes und von geschlechtshormonmangelnden Operationen vor dem zustimmungsfähigen Alter

Zu Absatz 1

Am 1. Januar 1981 trat das TSG in Kraft. Das TSG regelt bisher, unter welchen Voraussetzungen Menschen, deren Geschlechtseintrag nicht ihrer Geschlechtsidentität entspricht, den Geschlechtseintrag („große Lösung“) oder die Vornamen („kleine Lösung“) ändern können. Das BVerfG hat in sechs Entscheidungen Teile des TSG für verfassungswidrig erklärt. Diese Beschlüsse bezogen sich unter anderem auf die Voraussetzungen der Ehelosigkeit, die Verpflichtung zur Anpassung der äußeren Geschlechtsmerkmale durch operative Eingriffe und den Nachweis der dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit. Mit Artikel 1, §7 SBGG bekennt sich die Bundesregierung zur Schuld des Deutschen Staates gegenüber Personen, die unter verfassungswidrigen Gesetzen Leid widerfahren ist, Um der Einsicht in die Unrechtmäßigkeit des TSG angemessen Ausdruck zu verleihen, bestimmt Artikel 1, §7 SBGG die Zahlung Entschädigungen für Personen, die durch das TSG geschädigt wurden.

Die besondere Schwere der jahrzehntelangen Ungerechtigkeit im Namen des TSG bedarf genauerer Erläuterung um die Höhe der Entschädigungszahlungen zu rechtfertigen und begreifbar zu machen. Das Erfordernis der Ehelosigkeit als Voraussetzung für die Änderung des Geschlechtseintrags bei Transgeschlechtlichkeit hat das BVerfG (Beschluss vom 27. Mai 2008 – 1 BvL 10/05 – BGBl. I Seite 1650) mit dem Recht auf Anerkennung der selbstbestimmten

geschlechtlichen Identität und dem von Artikel 6 Absatz 1 GG geschützten Interesse am Fortbestand der Ehe für unvereinbar und bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung für nicht anwendbar erklärt; diese Voraussetzung wurde mit dem TSG -Änderungsgesetz vom 17. Juli 2009 aufgehoben. Weiter setzte das TSG bis 2011 voraus, dass eine transgeschlechtliche Person nur dann ihren Geschlechtseintrag ändern kann, wenn sie dauernd fortpflanzungsunfähig ist und sich einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist. Die beiden letztgenannten Voraussetzungen wurden mit Entscheidung des BVerfG vom 11. Januar 2011 (1 BvR 3295/07 – BGBl. I Seite für mit Artikel 2 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG nicht vereinbar und bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung für nicht anwendbar erklärt. Sie sind jedoch bisher nicht aufgehoben worden. Auch in weiteren Entscheidungen hat das BVerfG Teile des TSG für verfassungswidrig erklärt (vergleiche Beschluss vom 16. März 1982 – 1 BvR 983/81, Beschluss vom 26. Januar 1993 – 1 BvL 38/92, 40/92, 43/92, Beschluss vom 6. Dezember 2005 – 1 BvL 3/03 und Beschluss vom 18. Juli 2006 – 1 BvL 1/04 und 12/04).

Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 11. Januar 2011 ausgeführt: „Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG schützt mit der engeren persönlichen Lebenssphäre auch den intimen Sexualbereich des Menschen, der die sexuelle Selbstbestimmung und damit auch das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität sowie der eigenen sexuellen Orientierung umfasst (vergleiche BVerfGE 115, 1, 14; 121, 175, 190). Es ist hervorzuheben, dass das TSG damit fundamentalen Grundsätzen des Grundgesetzes und des demokratischen Zusammenlebens widerspricht.

In seinem Beschluss zum sogenannten „Dritten Geschlecht“ hat das BVerfG betont: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt (...) auch die geschlechtliche Identität (vergleiche BVerfGE 115, 1, 14 ff.; 116, 243, 259 ff.; 121, 175, 190 ff.; 128, 109, 123 ff.), die regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist. Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt für die individuelle Identität unter den gegebenen Bedingungen herausragende Bedeutung zu; sie nimmt typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird. Die Geschlechtszugehörigkeit spielt in den alltäglichen Lebensvorgängen eine wichtige Rolle: Teilweise regelt das Recht Ansprüche und Pflichten in Anknüpfung an das Geschlecht, vielfach bildet das Geschlecht die Grundlage für die Identifikation einer Person, und auch jenseits rechtlicher Vorgaben hat die Geschlechtszugehörigkeit im täglichen Leben erhebliche Bedeutung. Sie bestimmt etwa weithin, wie Menschen angesprochen werden oder welche Erwartungen an das äußere Erscheinungsbild einer Person, an deren Erziehung oder an deren Verhalten gerichtet werden.“ (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16, Randnummer 39).

Die Rechtslage nach dem TSG setzt für eine Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen voraus, dass die antragstellende Person „sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen

Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben“. Die sogenannte Begutachtungs-praxis im TSG steht besonders in der Kritik: Voraussetzung für die Personenstandseintrags-änderung sind nach derzeitiger Rechtslage zwei Gutachten von Sachverständigen, die mit diesem Gebiet ausreichend vertraut und voneinander unabhängig tätig sind. Diese müssen dazu Stellung nehmen, ob sich nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft das Zugehörigkeitsempfinden der antragstellenden Person mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird. Ursprünglicher Zweck war laut Gesetzgebungsmaterialien unter anderem die Vermeidung eines Verstoßes gegen das Sittengesetz. Nach damaligem Verständnis verstieß die staatliche Duldung oder gar Förderung von homosexuellen Gemeinschaften gegen das Sittengesetz. Zweck war laut Gesetzgebungsmaterialien ebenfalls das Hinführen des Antragstellers auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Beratung und Betreuung (vergleiche Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 8/2947, Seite 12). Eine deutschlandweite Befragung 2016 ergab, dass die Begutachtung nicht als hilfreiche Unterstützung, sehr häufig aber als Eingriff in die Selbstbestimmung und in die Privatsphäre empfunden wird (Adamietz/Bager im Auftrag des BMFSFJ, Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2017, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 7, Anhang 3, Teil 2). Die Begutachtung wird von den antragstellenden Personen häufig als entwürdigend empfunden. Das Gerichtsverfahren kann mehrere Monate oder Jahre dauern und ist für die antragstellenden Personen oft psychisch belastend. Die Verfahrenskosten betragen durchschnittlich gerundet 1 900 Euro und müssen in der Regel selbst getragen werden (Adamietz/Bager im Auftrag des BMFSFJ, Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2017, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 7, Seite 12).

Zudem empfinden insbesondere junge Menschen die Begutachtung als übergriffig und unsachlich in die Intimsphäre eingreifend. Zum Teil mussten sie sich acht- oder zwölfstündiger Gutachtersitzungen aussetzen (vergleiche Krell/Oldemeier, „Coming-out – und dann...?! Deutsches Jugendinstitut-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans\* Jugendlichen und jungen Erwachsenen, 2015), um die Ernsthaftigkeit des Wunsches nach der Änderung des Eintrags im Personenstandsregister zu überprüfen. Dies wird insbesondere in Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe kritisiert. Es ist erneut hervorzuheben, dass das TSG damit fundamentalen Grundsätzen des Grundgesetzes und des demokratischen Zusammenlebens widerspricht. Insbesondere Artikel 1, Satz 1 GG muss als Grundstein der Gerechtigkeit in Deutschland verstanden werden. Der systematisch entwürdigende Charakter von Begutachtungen und der oft dokumentierte quälende Charakter dieser Vorgänge stehen diesem Bollwerk der Demokratie (Art 1 Satz 1 GG) diametral entgegen.

Die seit Inkrafttreten des TSG erhobenen Verfahrenszahlen bestätigen den unrechtmäßigen

Charakter des TSG. Die Rate der abgelehnten Anträge liegt seit Inkrafttreten des TSG bei unter 5 Prozent, Tendenz abnehmend (Adamietz/Bager im Auftrag des BMFSFJ, Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2017, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 7, Seite 12). Zweck des TSG war daher nie der Schutz der Betroffenen, sondern ihre systematische psychologische Verletzung. Der Gesetzgeber muss sich daher bemühen, denjenigen, die von dieser systematischen Verletzung betroffen waren, im Rahmen seiner Möglichkeiten Wiedergutmachung zuteil werden zu lassen. Artikel 1, § 7, Absatz 1 SBGG bringt den Willen zum Ausdruck, sich dieser Verantwortung zu stellen.

#### Zu Absatz 2

Artikel 1, § 7, Absatz 2 SBGG regelt die Höhe der Entschädigungszahlungen für Betroffene des Transsexuellengesetzes. Es wird dabei zunächst unterschieden zwischen Schäden am Vermögen und Schäden an Körper und Person. Schäden am Vermögen sind im Verhältnis 2:1 wiedergutzumachen. Dabei ist zu beachten, dass die Betroffenen oft lange Zeit arbeiten mussten, um sich die erniedrigende Begutachtung leisten zu können. Der Schaden ist also doppelt: Einerseits besteht ein direkter Schaden am Vermögen, der in den gezahlten Gebühren besteht. Andererseits besteht ein indirekter Schaden, der in der Zeit, Kraft und am Aufwand besteht, das Geld für die entwürdigenden Begutachtungen aufzubringen. Dieser indirekte Schaden wiegt schwerer, da den Betroffenen die investierte Zeit, Kraft und der investierte Aufwand unwiederbringlich genommen wurden. Dieser doppelte Schaden kommt im Verhältnis 2:1 für jeden Euro gezahlter Gebühr für den Transsexuellengesetz-Prozess zum Ausdruck.

Dieselbe Überlegung trifft auch auf die Wiedergutmachung von Zwangssterilisationen zum tragen. Jedoch ist hier besonders zu beachten, dass der geschlechtlichen Fortpflanzung und dem Leben mit eigenen Kindern besondere Bedeutung im Rahmen des gesellschaftlichen Lebens sowie im Rahmen der Geschlechtsmündigkeit zukommen. Menschen sind nicht nur Männer oder Frauen, sie sind auch Mütter und Väter. Der Zugang zur Entfaltung der individuellen Persönlichkeit in Richtung des Mutter-seins und Vater-seins wurde den Betroffenen von Zwangssterilisationen in Bezug auf eigene Kinder unwiederbringlich genommen. Der dadurch verursachte Schaden am Körper und an der Person selbst kann nicht hoch genug beziffert werden. Es handelt sich hierbei um einen Geschlechtszwang über die Grenzen der rechtlichen Anerkennung von Vorname und Geschlecht hinaus. Das TSG hatte nämlich zum Zweck, Formen der persönlichen Entfaltung grundsätzlich zu verbieten: die trans Mutterschaft und die trans Vaterschaft. Solche Verunmöglichung kann im Rahmen von Artikel 1, Absatz 1 GG sowie Artikel 2, Absatz 1 und 2 GG nur als Verbrechen bezeichnet werden. Wer immer von einem solchen Verbrechen betroffen wurde, ist daher pauschal mit 250.000 Euro zu entschädigen. Die Summe kann im Laufe der nächsten Jahre nach oben korrigiert werden, sollte die ökonomische Entwicklung dies erfordern (Inflation). Ob besonders schwere Fälle eine insgesamt höhere Zahlung erforderlich machen, ist von den entsprechenden Gerichten im Einzelfall zu prüfen.

Für Schäden an der Person (beispielsweise Traumatisierung, psychische Schäden,

entwürdigende Befragungen), die im Vollzug des Verfahrens nach dem Transsexuellengesetz, beispielsweise im Zuge von Begutachtungen oder richterlichen Anhörungen durch Fragestellungen oder Handlungsanweisungen verursacht wurden, ist eine Wiedergutmachung zu zahlen, die der Schwere des Leidens entspricht. Die Wiedergutmachungssumme sollte dabei nicht niedriger sein als 10.000 Euro pro entsprechender Fragestellung oder Handlungsanweisung und nicht höher als 250.000 Euro pro entsprechender Fragestellung oder Handlungsanweisung. Als Obergrenze des Leidens fungiert dabei die Zwangssterilisation. Zur Begründung sei dem obigen hinzugefügt, dass die verfassungswidrigen und teils verbrecherischen Praktiken, die im Rahmen des Transsexuellengesetzes durchgeführt wurden, trans, inter und nicht-binäre Menschen *als Gruppe* längerfristig in Armut und sozialer Entfremdung gehalten haben. Solches kollektives Unrecht kann nicht durch die Legalisierung von Geschlechtsmündigkeit gutgemacht werden. Es bedarf der Bereitstellung materieller Mittel, um trans, inter und nicht-binären Menschen *als Gruppe* eine echte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Wiedergutmachungszahlungen im Rahmen von Artikel 1, §7, Absatz 2 SBBG sind als Teil dieser Ermöglichung zu verstehen, gesellschaftlicher Teilhabe für diejenigen, denen ein nicht geringer Teil ihres Lebens bereits auf verfassungswidrige Weise genommen wurde.

Darüber hinaus erklärt der Gesetzgeber seinen Willen, dem kollektiven Ausschluss von trans, inter und nicht-binären Menschen durch Förderung von Kunst, Kultur und Beratungsprogramme etwas entgegen zu setzen.

Zu Absatz 3

Ähnlich wie in Bezug auf die Zwangseingriffe im Zuge des TSG, die in Artikel 1, §7. Absatz 1 und 2 geregelt sind, handelt es sich bei Zwangseingriffen zum Zwecke der Geschlechtsnormangleichung um verbrecherische Verstöße gegen Grundpfeiler des Grundgesetzes und der demokratischen Gesellschaft an sich (Artikel 1 und 2 GG). Im Vergleich zu Zwangssterilisationen im Rahmen des Transsexuellengesetzes kommt hier hinzu, dass die betroffenen zu einem großen Teil zum Zeitpunkt der Eingriffe Kinder waren und sich daher oft weder gegen die Eingriffe wehren noch sich ein begründetes Urteil darüber bilden konnten. Der Gesetzgeber bekräftigt ausdrücklich das besondere Schutzgebot gegenüber der Entfaltung der Persönlichkeit und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit von Kindern. Die schweren Folgen von Zwangseingriffen zum Zweck der Geschlechtsnormangleichung sind nicht absehbar und es besteht die Gefahr, beim Versuch, entstandene Schäden zu beziffern, nur mehr Schaden anzurichten. Auf keinen Fall sollen Personen, die durch geschlechtsnormangleichende Maßnahmen geschädigt wurden, dazu genötigt werden, intime Details und Leidensgeschichten mit unbeteiligten Gutachtern teilen zu müssen. Um der besonderen Schwere und Verfassungswidrigkeit geschlechtsnormangleichender Operationen gerecht zu werden und gleichzeitig weitere Schäden durch etwaige Begutachtungsprozesse zu vermeiden, setzt der Gesetzgeber eine Pauschale von 500.000 Euro je entsprechender Operation fest. Die Summe kann im Laufe der nächsten Jahre nach oben korrigiert werden, sollte die ökonomische Entwicklung dies erfordern (Inflation). Ob besonders schwere Fälle eine insgesamt höhere Zahlung erforderlich machen, ist von den entsprechenden Gerichten im Einzelfall zu prüfen.

Wie bereits im Bezug auf Zwangssterilisationen im Rahmen des TSG ist zur Begründung

hinzuzufügen, dass die verfassungswidrigen und teils verbrecherischen Praktiken, intersexuelle Menschen *als Gruppe* längerfristig geschädigt haben. Solches kollektives Unrecht kann nicht durch Absichtserklärungen und die Einstellung der verfassungswidrigen Aktivitäten gutgemacht werden. Es bedarf der Bereitstellung materieller Mittel, um intersexuelle Menschen *als Gruppe* eine echte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Wiedergutmachtungszahlungen im Rahmen von Artikel 1, §7, Absatz 2 SBGG sind als Teil dieser Ermöglichung zu verstehen, gesellschaftlicher Teilhabe für diejenigen, denen ein nicht geringer Teil ihres Lebens bereits auf verfassungswidrige Weise genommen wurde.

Darüber hinaus erklärt der Gesetzgeber seinen Willen, dem kollektiven Ausschluss von intersexuellen Menschen durch Förderung von Kunst, Kultur und Beratungsprogramme etwas entgegen zu setzen.

Zu Absatz 4

Über die genannten Regelungen hinaus sind strafrechtliche Ansprüche gegenüber den mutmaßlich direkt schädigenden Akteur\*innen (Gutachter\*innen/Mediziner\*innen) in einem separaten Gesetz zu regeln. Der Gesetzgeber erklärt seinen Willen, diesen Gesetzesprozess innerhalb der nächsten Legislaturperiode in Angriff zu nehmen und spätestens zu Beginn der darauf folgenden Legislaturperiode abzuschließen.

zu § 8 Ordnungswidrigkeiten

Der Verstoß gegen Ge- oder Verbote nach dieser Vorschrift wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. Dabei wird eine Bußgeldbewehrung eingeführt. Das Offenbarungsverbot entfaltet ohne Bußgeldbewehrung nicht ausreichend Wirkung. An juristische Personen richtet sich dabei eine besondere Sorgfaltspflicht. Zivilrechtliche Schadensansprüche bleiben davon unberührt.

In den Nummern 1. bis 3. werden die unterschiedlichen Verstöße gegen Ge- und Verbote nach § 5 aufgelistet. In Nummer 4. wird der Verstoß gegen § 1 Absatz 2 aufgeführt.

Die zu verhängenden Bußgelder nach den Nummern 1. bis 3. sind Ausdruck der staatlichen Schutzpflicht vor öffentlicher Bloßstellung und Diskriminierung in Form der Offenbarung, Ausforschung und vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weiterverwendung der vor der Änderung nach § 2 Absatz 1 eingetragenen Daten, spezifisch dem Geschlechtseintrag und den Namen.

Wie aus dem Gutachten Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen hervorgeht, ist eine behördliche Überprüfung, ob im Herkunftsland einer Person ein vergleichbares Änderungsverfahren besteht, einer der wesentlichsten verfahrensverzögernden Faktoren. Um Menschen vor dieser Praxis und damit vor drastischen Verzögerungen von der Erklärung bis zur Bestätigung der Änderung zu schützen, wird auch für solche Vorgehensweisen ein Bußgeld eingeführt.

Die Höhe des Bußgeldes orientiert sich daran, ob die Verstöße entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden und, ob sie einmalig oder wiederholt begangen wurden. Vorsätzliche Verstöße sind mit höheren Bußgeldern zu ahnden als grob fahrlässige Verstöße,

wiederholte Verstöße mit höheren Bußgeldern als einmalige Verstöße. Das Ausforschen der vor der Änderung nach § 2 Absatz 1 gültigen Daten ist immer vorsätzlich, das Überprüfen, ob im Herkunftsland eine vergleichbare Möglichkeit zur Änderung besteht, ebenfalls.

zu § 9 Begründungsbedürftige Ausnahmen

Zu Absatz 1

Dieser Absatz setzt eine richterliche Anordnung für die Ausnahmefälle voraus, in denen strikt zur Wahrung eines öffentlichen oder rechtlichen Interesses Ausnahmen vom Offenbarungsverbot zulässig sind. Dies stärkt den Schutz der Menschen, die Änderungen nach § 2 Absatz 1 SBGG vornehmen effizienter als zuvor vor Bestrebungen pauschaler Datenweitergaben an Sicherheitsbehörden, wie sie in eine, vorläufigen Entwurf vorgesehen waren. Auch der Schutz vor weniger umfangreichen Datenweitergaben in einzelnen Fällen wird hiermit effektiver, während die Strafverfolgungsinteressen der Sicherheitsbehörden und rechtliche Ansprüche weiter gewahrt bleiben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass Suspensionen der Möglichkeit einer Änderung nach § 2 Absatz 1 nur in einzelnen Ausnahmefällen, mit ausführlicher schriftlicher Begründung, und nur temporär für maximal drei Monate, erfolgen dürfen. Er dient damit dem Schutz der Menschen, die SBGG §2 Absatz 1 nutzen, vor gesetzlichen Vorhaben, die pauschalen Sperrfristen für diese Änderungen vorsehen und vor Verweigerungen des Standesamts, eine Änderung nach § 2 Absatz 1 zu bestätigen.

zu § 10 Übergangsvorschriften

Zu Absatz 1

Am Tag des Inkrafttretens anhängige Verfahren nach dem TSG werden nach dem Recht weitergeführt, das bis zum Tag vor dem Inkrafttreten gilt. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, den Antrag nach dem TSG zurückzunehmen und das einfachere Verfahren nach § 2 SBGG zu wählen.

Zu Absatz 2

Für eine bereits nach dem TSG oder nach § 45b PStG abgeschlossene Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen gilt zukünftig die Regelung des § 2 SBGG mit den darauf verweisenden Normen. Dies bedeutet, dass auch für eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach dem Recht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die §§ 6 bis 9 SBGG Anwendung finden. Damit soll erreicht werden, dass einheitliche Regelungen für die Rechtsfolgen nach einer Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen unabhängig vom Zeitpunkt der Änderung gelten.